# Obrigkeitliche Preisregelung in Berlin

während des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde

an der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der

Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

Von

GÜNTHER RAKETE

aus Berlin-Charlottenburg

Tag der mündlichen Prüfung: 23. Februar 1937

Tag der Promotion: 13. Nov. 1937

Druck: Doktordruck — Graphisches Institut Paul Funk,
Berlin SW 68, Friedrichstr. 231

J 62

Referenten: Prof. Dr. C. v. Dietze

Prof. Dr. Jens Jessen

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

## Vorwort.

Die vorliegende Untersuchung über die obrigkeitliche Preisregelung in Berlin während des 17. und 18. Jahrhunderts habe ich auf eine Anregung des Herrn Professors Dr. C. v. Dietze unternommen. Sie gründet sich auf die hierüber vorhandenen Akten. Abgedruckt ist ein großer Teil dieser Akten in „Mylius, Corpus Constitutionum Marchikarum" Band I—VI (bis 1740) und in den Continuationen bis 1806. Weitere Akten sind abgedruckt in „Acta Borussica", „Denkmäler der preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert". (Die einzelnen Gebiete der Verwaltung: Getreidehandelspolitik.) In der Hauptsache war ich aber auf die Originale der Akten angewiesen, die ich im Preußischen Geheimen Staatsarchiv und im Berliner Stadtarchiv zu finden vermochte. Über das 17. Jahrhundert ist das Material außerordentlich spärlich. Ich habe trotzdem versucht, über dieses Jahrhundert einen Überblick zu gewinnen, wegen der Lückenhaftigkeit des Materials aber die Zeit bis zum Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I. in einem Stück behandelt. Mit den Regierungszeiten der beiden großen Preußenkönige ergab sich die weitere Gliederung der Arbeit von selbst.

Die Schilderung der Getreidehandelspolitik Brandenburg-Preußens von W. Naudé liegt einzelnen Abschnitten dieser Darstellung zugrunde, seine Ausführung über das Brottaxenwesen habe ich noch ergänzt.

Berlin, im November 1936.

Günther Rakete.

## Inhalt.

1. Kapitel: Preisregelungen 1600—1713 . . . . . 5
I. Berlin und der Kurfürst . . . . . 5
II. Die Taxordnung von 1623 . . . . . 6
III. Brottaxen . . . . . 8
IV. Fleischpreise . . . . . 16
V. Sonstige Preisregelungen . . . . . 20

2. Kapitel: Friedrich Wilhelm I. . . . . 23
I. Motive der Preisregelungen . . . . . 23
II. Hökerei und Marktwesen . . . . . 23
III. Fleisch, Bier, Fische u. a. . . . . 28
IV. Getreide und Brot . . . . . 29

3. Kapitel: Friedrich der Große . . . . . 34
I. Die Neuordnung des Polizeiwesens 1742 . . . . . 34
II. Der Bevölkerungszuwachs Berlins und seine Wirkungen 42
III. Fleischpreise . . . . . 42
IV. Brotpreise . . . . . 48
V. Höker und Sonstige . . . . . 51

Schluß: Das Ergebnis . . . . . 54

## 1. Kapitel.

I. Über die obrigkeitliche Preisregelung in Berlin bis zum Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I. ein zusammenhängendes Bild zu gewinnen, ist wegen der Lückenhaftigkeit des vorhandenen Materials außerordentlich schwierig. In den Archiven findet sich hierüber sehr wenig. Und zwischen diesen wenigen Quellen liegen so große zeitliche Lücken, daß sie eine zusammenhängende Darstellung nicht ermöglichen. Immerhin aber läßt sich aus ihnen ein Überblick über die Organe und Methoden der Preispolitik konstruieren, der von der Wahrheit kaum abweichen wird. Denn so groß die zeitlichen Abstände zwischen den uns bekannten Maßnahmen auch sind, so erfassen sie doch glücklicherweise fast alle Zweige der Preispolitik und geben uns einigermaßen befriedigende Antworten auf die wichtigsten Fragen.

Zu dem Zeitpunkt, mit dem diese Untersuchung beginnt, waren Berlin und Cöln schon lange „Kurfürstliche Haupt- und Residenz-Städte" und erfreuten sich einer besonderen kurfürstlichen Aufmerksamkeit. Eine selbständige Stadt im Sinne der alten Stadtherrlichkeit war Berlin längst nicht mehr. Der Große Kurfürst hat den Rat beider Städte einmal sehr treffend seinen „Untermagistrat" genannt und kennzeichnete damit dessen Stellung als ausführendes Organ des kurfürstlichen Willens. Er selbst, der Kurfürst, stellte die direkte Obrigkeit seiner Residenzstädte dar. Diese Stellung des Fürsten zu Berlin hatte ihre Licht- und ihre Schattenseiten. Das Emporblühen der Stadt, vor allem die Gestaltung des Stadtbildes, hat Berlin wohl dieser Stellung zu verdanken. Fernerhin ist es auch nur darauf zurückzuführen, daß ein störender Dualismus zwischen den Räten von Cöln und Berlin — jedenfalls auf dem von uns behandelten Sachgebiet — kaum stattgefunden hat. Die einschneidenden Verordnungen des Rats beider Städte tragen stets die Präambel: „auf aller gnädigste vorhergehende Resolution (Revision)" oder „nach allergnädigst erteilter Approbation (Konfirmation)". Damit ist also auch der Kurfürst als Träger der Berliner Preispolitik anzusprechen. Doch gelten hier weitgehende Einschränkungen. War der Kurfürst ein schwacher Regent — wie Georg Wilhelm und Friedrich III. — oder war er durch dauernde auswärtige Kriege und Kämpfe mit den Ständen überbelastet — wie Friedrich Wilhelm, der Große Kurfürst —, so lag die Initiative zu preispolitischen Maßnahmen schließlich doch beim Rat. Und damit zeigte sich auch sofort die Schwäche dieser Verfassung: Der Rat, wenn er nicht von oben her ständig

kontrolliert und unter Druck gehalten wurde, erledigte die leidigen laufenden Geschäfte und ließ im übrigen „weiter wursteln". Diese Erscheinung zeigte sich auf anderen Verwaltungsgebieten eindringlicher als auf dem der Preisregelung; so zum Beispiel bei der Feuerordnung von 1618. Deren Anfertigung wurde 1615 befohlen, und angefertigt wurde sie schließlich 1618 — durch den Kanzler! Und als 1632 ein großer Brand ausbrach, da war das Löschwesen in einem erbärmlichen Zustand, und der Bürgermeister Hartmann kannte die Feuerordnung nicht einmal. Im Markt- und Preiswesen zeigen sich ähnliche Nachlässigkeiten, deren Kunde allerdings — wie noch gezeigt wird — meist aus späteren Zeiten stammt. Die Polizeisachen, deren wichtigstes und umfangreichstes Fach die Markt- und Preisüberwachung darstellte, wurde von Ratsherren als „Lumpen-Polizeisachen" bezeichnet, die Marktdiener mußten sich von Hökerweibern „prostituieren" lassen, die Taxen wurden selten zu den bestimmten Zeiten erneuert; diese und ähnliche Vorkommnisse zeigen den Geschäftseifer des Magistrats, der von dem Großen Kurfürsten als „träge" bezeichnet und von Friedrich dem Großen „schläfrig" gescholten wurde. Auf dem Posten war der Magistrat selbstverständlich da, wo es um den Kampf mit dem Adel ging. Blieben die Interessen der Stadt nach außen unberührt, zeigte er sich auch im Innern wenig rührig. Bei vorkommenden Klagen über Preiswucher mußte oft erst nach der betreffenden Taxe gesucht werden, wobei sich dann herausstellt, daß diese seit Jahren nicht mehr erneuert worden war. Allzu eilig war eine solche Erneuerung freilich nicht immer, denn das Preisniveau war das ganze Jahrhundert hindurch, von temporären Schwankungen abgesehen, recht stetig; so veränderten sich die Fleischtaxen von 1623 bis 1656 zum Beispiel überhaupt nicht. Die Frage nach dem Träger der Berliner Preisregelung im 17. Jahrhundert ist also zu beantworten: Der Magistrat als ausführendes Organ des kurfürstlichen Willens. Kurfürstliche Beamte zur Markt- und Preisüberwachung gab es in Berlin nicht. Marktmeister und -diener waren vom Magistrat angestellt. Seine diesbezüglichen Anordnungen und Befehle richtete der Kurfürst an den Rat beider Städte.

II. Die umfassendste Preisfestsetzung in Berlin während des 17. Jahrhunderts erfolgte im Jahre 1623, also in den ersten Jahren des 30jährigen Krieges. Es herrschte die „Kipper- und Wipperzeit". Die Kriegswirtschaft hatte zunächst einzelne, dann immer mehr Reichsfürsten zur Prägung minderwertiger Münzen veranlaßt. Aus der Mark, in der diese Münzverschlechterung nicht nachgeahmt wurde, war bald alles gute Geld abgesogen und als schlechtes wieder unter das Volk geworfen worden. Ein Verbot, die „leichten Schreckeberger und Städtegroschen" anzunehmen, nutzte nichts. Schließlich ließ auch der Kurfürst von Brandenburg 1621 schlechte Groschen schlagen und erlaubte auch den Städten, „Kippergroschen" zu prägen. Ein wahrer Taumel erfaßte die Bürger: jeder wollte am Gewinn

dieser zweifelhaften Aktion Anteil haben, und kein Kupferkessel war mehr vor der Umwandlung in Groschen (1) sicher. Die Ernüchterung kam schnell: Die Preise für Lebensmittel schnellten rapide in die Höhe, und schließlich setzte die Zufuhr ganz aus, da die Bauern und der Adel nur für gutes Geld verkaufen wollten. Bäcker und Schlächter folgten diesem Beispiel, es folgten Hunger und Revolte. Schließlich mußte der Kurfürst durchgreifen: In der Neujahrsnacht 1623 trat eine neue Münzordnung in Kraft. Der Kurfürst hatte sich zu einer Valvation entschlossen. Im März desselben Jahres erfolgte die große „Taxordnung auf vorhergehende gnädigste Revision, durch Burgermeistere und Rathmanne beeder Residentz-Städte Berlin und Cöln verfertiget . . . Vom 17. Martii 1623" . . . „Von Gottes Gnaden wir Georg Wilhelm, Markgraf ect . . . lassen wissen, daß wir angesichts des hochschädlichen Landverderbs, der sich daraus entsponnen hat, daß ihrer viele gar zu sehr weit von alten wohlbedachten und im Reich zu haltenden vor langen Jahren verkündigten Münzordnung abgewichen, und hernach durch die hieraus entstandene üble und böse Art derer, so ins gemeine Kipper und Wipper genannt werden, zu ganzer Lande und Leute Verderb noch mehr ausgebreitet worden, . . . also, daß es geschienen, als wollte alles über einen Haufen fallen und zu Trümmern gehen: Sind derowegen daher bewogen worden im Januar dieses Jahres von neuem ein Münzedikt publizieren zu lassen, in welchem wir den Taler wieder nach seinem alten Werte, der 24 guten Groschen, valvieret und gesetzt (haben), auch andere nicht unnützliche Vorsehungen sonderlich aber in dem getan haben, daß auch eine jede Stadt in Anmerkung, daß der Wert der Dinge allerorts gar nicht einerlei oder gemein ist, eine gewisse Taxordnung alles dessen, so in ihr gekauft oder verkauft, oder auch belohnt werden muß — weil außer solchen Taxordnungen mit der Valvation nichts auszurichten — verfertigen und verkündigen lassen sollte. . . . Es soll aber auch den Räten in den oft erwähnten beiden Residentien erstlich hiermit anbefohlen sein, fest, unverbrochen und ohne allen Abgang über dieser Ordnung zu halten, und dawider auch nicht das allergeringste einreißen zu lassen" (2). Diese Taxordnung umfaßt 72 Titel, in denen wohl jeder verkaufbare Gegenstand seinen Preis erhalten hat. Vom Schrank bis zum kleinen Schemel, vom Brot bis zur Gans ist in dieser Taxordnung alles verzeichnet. Eine Ausnahme bilden lediglich die Tuchmacher, denen kein fester Preis gesetzt wird, sondern die wegen dauernder Wucherei einen strengen Verweis erhalten und angehalten werden, nicht mehr als den sechsten Pfennig (16,66 %) zu verdienen. Merkwürdig an dieser Taxordnung ist ferner, daß sie keine Fleischpreise enthält. Es ist vielmehr vom Rat beider Städte als Anhang eine Fleischerordnung beigefügt, in der wir allerdings eine ins einzelne gehende Taxe finden. Bemerkt muß werden, daß die Taxordnung außer Warenpreisen auch Taxen für fast alle Löhne enthält. Die ganze Taxordnung ist als ein Versuch

einer 100prozentigen obrigkeitlichen Preisfestsetzung sehr interessant, sie war auch wegen der turbulenten Verhältnisse jener Tage zu rechtfertigen — viel genützt hat sie in der Folgezeit nicht: Noch vom selben Jahre erfahren wir, daß sie vielfach übertreten wurde. Sie sollte wohl auch nicht mehr sein als ein Eichstrich, auf dem der unruhige Preisspiegel erst einmal zur Ruhe kommen sollte. Bis auf eine Fleischtaxe von 1656 finden wir sie nicht wieder erwähnt. Dies war übrigens nicht der erste Fall einer generellen Taxordnung. Aus dem Jahre 1555 ist uns eine „Ordenung vnd satzung etzlicher gemeinen Marktwahren gleich der Zimmerleuthe, Maurer, Fischer, des gesindes, der Tagelohner vnd anderer handtarbeiter lohne . . ." (4) erhalten.

III. Vor Betrachtung der Brotpreispolitik Berlins im 17. Jahrhundert müssen wir uns ein Bild von der damaligen allgemeinen wirtschaftlichen Lage des Kurfürstentums und den Kornpreisen machen. Obwohl die Mark Brandenburg nur vorübergehend zu den kriegführenden Parteien des 30jährigen Krieges gehörte, hatte sie durch ihn schweren Schaden erlitten. Die Bevölkerung war auf die Hälfte ihres früheren Bestandes herabgesunken, die Städte waren verödet, Gewerbe und Industrie ruiniert. Das Land war auf den Zustand eines reinen Agrarstaates zurückgefallen. Die Städte vermochten ihren Bedarf an Brotgetreide fast selbst zu decken, und das Land fand für das Korn nur schwer Absatz. Die Getreidepreise sanken rapide. Bis auf wenige Ausnahmen haben sich die Roggenpreise Berlins niemals über einen Taler erhoben, im Jahre 1636 stand der Preis auf 9 Groschen, 1656/57 auf 7 Groschen. Dabei fand aber ein erbitterter Kampf zwischen den Städten und der Ritterschaft statt. Die Städte waren nicht gesonnen, sich den Vorteil, der ihnen aus dem billigen Getreidepreis erwuchs, aus den Händen fließen zu lassen. Der Bauer mußte in Berlin sein Getreide zu Spottpreisen verschleudern, nachdem er in Regen und Kälte bis zum Abend auf Käufer gewartet hatte. Die Städte benutzten die geringste Besserung der Kornpreislage als Anlaß, beim Kurfürsten um Erlaß einer völligen Sperre zu lamentieren (3). Der Große Kurfürst stellte sich, dem agrarischen Charakter seines Territoriums klug Rechnung tragend, in diesem Zwiespalt meist auf die Seite des Adels. Er hat während seiner ganzen Regierungszeit Ausfuhrsperren für Getreide tatsächlich nur in den dringendsten Notfällen zugelassen; dem Drängen der Städte hat er in dieser Hinsicht nicht nachgegeben. Nach Möglichkeit schützte er auch den Bauern vor der Ausbeutung durch die Städter. Er befahl streng, den Bauern für ihr Korn einen angemessenen Preis zu zahlen und verlangte von den Magistraten, ihre Marktmeister anzuweisen, die unwürdige Behandlung der Bauern zu unterbinden. Da die Marktmeister aber städtische Beamte waren, wird der Erfolg wohl kein allzu großer gewesen sein. Die Vermeidung von Ausfuhrsperren für Getreide lag dem Kurfürsten wohl besonders aus fiskalischen Rücksichten am Herzen; Zoll- und Accise-Einnahmen sanken in

Jahren des Mißwachses und der damit verbundenen Sperren rapide, und Friedrich Wilhelm brauchte viel Geld für seine außenpolitischen Unternehmungen. In den Jahren 1645 bis 47, als infolge reicher Ernten die Roggenpreise in Berlin einen minimalen Stand hatten (Höchstpreis 13 Groschen, niedrigster Preis 9 Groschen), verlangten die Deputierten der mittelmärkischen Ritterschaft vom Kurfürsten eine wirksame Hilfe. Die alten Klagen über die Schuld der Städte kamen wieder hervor: Man lasse sie und ihre Untertanen in Berlin ein bis zwei Tage mit ihren Fuhren stehen, um ihnen schließlich 6 bis 8 Groschen pro Scheffel Roggen oder Weizen zu bieten. 3 bis 4 Scheffel langten also gerade, um in der Stadt ein Paar Schuhe zu kaufen. Dabei sei aber in der Stadt alles so teuer wie vorher. Es sei dringend notwendig, daß eine „heilsame Kornordnung" erlassen werde, und das Getreide taxiert werde. Für wohlfeile Jahr müßten, so verlangten die Ritter, Mindestpreise festgesetzt werden. Außerdem sei gegen alle Vernunft im Augenblick das Land noch für den Kornexport gesperrt. Der Adel forderte ein Patent, das die freie Ausfuhr erlaubte, und eine feste Grenze, unter die der Roggenpreis niemals sinken dürfte. Sollten die Städte sich auf diesen notwendigen Mindestpreis nicht einlassen, so bliebe nichts weiter übrig, als den Getreidehandel vollkommen freizugeben. In der Tat war das Land gesperrt, obwohl der Kurfürst dies nicht befohlen hatte. Wie sich herausstellte, hatten die Städte dies durch Intrigen erreicht. Die Städte waren sofort mit ihren Entgegnungen zur Hand: Ein fester Minimalpreis sei ganz undenkbar; wer garantiere denn den Städtern einen Höchstpreis? Sei die Ernte schlecht, so müßten sie 2 Taler und mehr für den Scheffel Roggen zahlen, und niemand entbinde sie davon! Der Kurfürst rief die Städte zur Ordnung und befahl 1646 die Anfertigung einer Korntaxe. W. Naudé (5) weiß nicht zu berichten, ob eine solche jemals zustande gekommen ist. In den Akten der Archive findet sich von einer solchen keine Spur. Da 1654/57 der Roggenpreis abermals bis auf 8 und 7 Groschen heruntersank, wird man annehmen dürfen, daß die Städte die Aufstellung einer Mindesttaxe zu verhindern gewußt haben. Wir sehen also: Derselbe Gegensatz, dieselben Argumente, dieselben Methoden im Kampf um die Getreideausfuhr und Preisregelung wie im 16. Jahrhundert! Es muß aber festgestellt werden, daß Friedrich Wilhelm sich keinesfalls einseitig auf die Seite der Ritterschaft gestellt hat. Die Städte haben unter seinem Regime und unter dem seines Nachfolgers keins der Rechte eingebüßt, die sie sich aus dem 16. Jahrhundert herübergerettet hatten. Die Vorkaufs- und Marktgesetzgebung wurde in vollem Umfange aufrecht erhalten. Zahlreiche Edikte und Patente verbieten immer von neuem den Korn- und „Victualien"-Handel des Adels und der Prälaten. Die Adligen und Prälaten haben nur das Recht, eigene Erzeugnisse zu verhandeln und auszuführen. Das Bauernkorn wird ihrer Exportfreudigkeit vorenthalten und aus-

schließlich den Städten zugewiesen; „sondern solches alles soll von den Pawren in Vnsern Städten zu Marckte gebracht und verkaufft, Auch was sie wiederumb benötiget aldo geholet und gekaufft werden". Der Lebensmittelhandel der Ritterschaft, wodurch „insonderheit Unsere Städte in gäntzlichen Abgang ihrer bürgerlichen Nahrung geraten und zu allem ferneren Beytrag hiernächst unfähig gemachet werden würden" (6), bleibt verboten.

Wenn der städtische Konsument an den Getreidepreisen interessiert war, so war es der Bäcker bestimmt am wenigsten, da sich seine Brottaxe nach dem „Kauffe des Getreydigs", also dem Einkaufspreise des Brotkorns richtete. Seit jeher zählten die Bäckergewerke zu den mächtigsten Innungen der deutschen Städte. Wie andere Innungen auch, wachten sie streng über eine Beschränkung der Meisterzahl, damit auf jeden eine gebührende „Nahrung" komme. Eine Einfuhr gebackenen Brotes in die Stadt war ausgeschlossen, die Bäcker hatten immer ihren festen Absatz. Dagegen wurden sie von den Stadtobrigkeiten besonders scharf überwacht, damit sie ihre Pflichten gegenüber der Allgemeinheit erfüllten. Ihnen lag die Pflicht ob, die Stadt jederzeit mit Brot reichlich zu versorgen, und sie trugen die Verantwortung und hatten im Falle einer Brotknappheit oder -teuerung zuweilen auch den Zorn der Bevölkerung zu ertragen. Um die Brotpreise jederzeit fest in der Hand zu haben, existierten schon seit frühesten Zeiten Taxen, die nach Maßgabe der „Bäcker-Ordnungen" aufgestellt wurden und das Gewicht des Brotes und der Semmeln im Verhältnis zum Getreidepreis regelten. Die Aufstellung einer Bäckerordnung ging in der Art vor sich, daß zunächst ein Probemahlen und ein Probebacken vorgenommen wurde. Dies geschah durch den Magistrat unter Mitwirkung der Bäckerinnung. Aus dem Ergebnis dieser Proben wurde ersehen, wieviel Mehl der Bäcker aus einem Scheffel Korn und wieviel Brot er wiederum aus diesem Mehl backen konnte. Die Taxe wurde nun so eingerichtet, daß entweder auf den Kornpreis ein sogenanntes „Ungeld" aufgeschlagen wurde, das sich aus den Unkosten (Holz, Licht, Miete, Löhne), den öffentlichen Lasten und dem Unterhalt des Bäckers zusammensetzte, oder aber dem Bäcker ein gewisses Quantum Mehl als Backlohn beließ. Durch Division des dergestalt erhöhten Getreidepreises durch das Quantum des nach dem Probebacken zu erwartenden Brotes errechnete sich die Taxe. Wie oben schon bemerkt, stand der Geldpreis des Brotes fest. Es gab also ein 4-, 6- oder 8-Pfennig-Brot, dessen Gewicht sich nach der Taxe änderte. W. Naudé (7) behauptet: „Eine Mitwirkung der Bäckerzünfte auf die Taxen hat nie stattgefunden." In Berlin muß dies aber Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts bestimmt der Fall gewesen sein, wie aus dem Wortlaut der damaligen Taxen hervorgeht: „Ein Erbar Ratth beider Städte Berlin vnd Cöln haben nach notdürftiger erwegung, mitt den Beckern sich also verglichen, das hinfüro von dato an Vier wochenlang, die Beckere zu Berlin nach

dem Kornkauf den Sfl. zu 9 sgr., aber mit einrechnung der unkosten vnd Mahlgeldes auf 11 sgr. das Brotth backen sollen" (8). Ob nun der Verdienst des Bäckers nach Geld berechnet wurde (Ungelder), oder ihm ein Quantum Mehl gelassen wurde, bedeutet einen großen Unterschied: Denn in letzterem Falle war der Bäcker im Gegensatz zu seinen Mitbürgern an einem möglichst hohen Getreidepreis interessiert. In Berlin scheint ein gemischtes System gegolten zu haben, was aus den mir bekannten Taxen des 17. Jahrhunderts zu schließen ist, aus der neu-revidierten Bäckerordnung von 1709 aber ganz klar ersehen werden kann. Und zwar wurden die öffentlichen Lasten, Mahlgeld, Fuhrlohn und ähnliches als Ungeld auf den Kornpreis geschlagen, Betriebsunkosten und Unterhalt des Bäckers diesem in Mehl von der Soll-Produktion abgezogen. Dies ist deshalb wichtig festzustellen, weil daraus zu ersehen ist, daß die häufig auftretenden Klagen, die Bäcker hielten absichtlich das Getreide zurück, um die Taxe hochzutreiben, einen Grund hatten. Der Erlös für Kleie wurde dem Bäcker vom Kornpreis abgezogen. Durch diese Kleie waren übrigens die drei für die Lebensmittelversorgung wichtigsten Gewerke, die Bäcker, Fleischer und Brauer in ihren Preisinteressen, wie wir an einem Fall aus der Zeit Friedrichs des Großen noch sehen werden, dicht miteinander verfilzt. Es ist nicht recht klar, ob Bestimmungen darüber bestanden, wo die Bäcker ihr Getreide einzukaufen hatten, ob sie ausschließlich auf die Wochenmärkte angewiesen waren, oder ob ihnen der Aufkauf auf dem Lande gestattet war. Wir lesen in dem Protokoll einer gemeinsamen Sitzung beider Räte (9), daß die Bäcker beantragten, bereits morgens mit den Bürgern auf dem Markt einkaufen zu dürfen. Dies wurde ihnen abgeschlagen, weil sonst die Bäcker alles aufkauften, und kein Bürger etwas bekommen würde. Andererseits hören wir aber Klagen darüber (10), daß die Bäcker den Getreidepreis durch Einkauf auf dem Lande in die Höhe trieben. Gesetzliche Vorschriften oder nicht — außerhalb eingekauft haben sie, das geht aus vielen Quellen hervor, auf jeden Fall. Und da haben wir gleich den zweiten Grund, aus dem die Bäcker an hohen Getreidepreisen interessiert waren: Da sie einerseits die Verpflichtung hatten, jederzeit den Bedarf an Brotkorn für längere Zeit (2 bis 6 Monate) auf Lager zu haben, und andererseits in kurzen Zeitabständen die Taxe nach dem Marktpreis reguliert wurde, konnten die Bäcker — zum mindesten die reichen unter ihnen — von einer Kornteuerung nur profitieren. Wenn sie umgekehrt teuer eingekauftes Korn für eine billige Taxe verkaufen sollten, erhoben sie ein gewaltiges Geschrei. Sie waren aber schlau genug, diesen Fall sehr selten eintreten zu lassen. Wie schon eingangs erwähnt, war die stadtobrigkeitliche Aufsicht über die Bäcker und die Innehaltung der Taxen eine sehr scharfe. Häufige Kontrollen der Bäckereien und Brotbänke sollten Übergriffe unmöglich machen. Der Kontrolle unterlag das Gewicht und die Güte des Brotes. Es

wurden also — dies geschah durch Stadtverordnete — die Waagen und Gewichte der Bäcker und das Gewicht der Brote und Semmeln oft und genau geprüft. Das Brot mußte „wohl ausgebacken" sein, das heißt, es durfte nicht „klitschig" verkauft werden. Dies war nämlich ein beliebter Trick der Bäcker, das Brot einfach nicht ganz auszubacken, um so das Gewicht höher zu halten. Wurde darauf zu genau geachtet, dann ließen sie Brote, die ohnehin zu leicht waren, zu scharf durchbacken und behaupteten dann, diese hätten auf der Brandstelle gelegen und seien deshalb trocken und leicht geworden. Die Bäcker erhielten darum „ein Loth for die Gefahr" zugesprochen, das heißt, solche Brote durften ein Lot pro Pfund leichter sein. Und damit das nun nicht zur Gewohnheit wurde, durfte dies nur bei einer spezifizierten Anzahl vorkommen. Das Mehl unterlag selbstverständlich ebenfalls der Aufsicht, damit weder das Brot zu schwarz noch der Vorrat zu klein wurde.

Die Strafen für Vergehen gegen Bäckerordnung und Taxe waren außerordentlich hart. Grundsätzlich verfiel das beanstandete Stück, wurde zerschnitten und der „Ehre Gottes", das heißt „der lieben Armuth" gegeben. Darüber hinaus sparte man nicht mit empfindlichen Geldstrafen: „Der Becker Straffe. — Wie viele Lotth ein Jeder Becker an Brotth vnd Semmell zu wenig vnd geringe backet, So manchen ortts güldens soll Er zur Straffe geben." Ein Beispiel: „Arnnt Krausse ein Becker hatt vnrecht vnd falsche gewicht gehabt. Soll dem Ratthe auff dissmall 1 Thaler Straffe geben" (11). Die Kämmereirechnungen des Berliner Stadtarchivs verzeichnen manche Einnahme dieser Art. Man wußte sich der Wuchereien der Bäcker, wenn diese Strafen nichts halfen, auch anders zu erwehren: Es wurde einfach eine Zeitlang die Einfuhr von Brot in die Stadt erlaubt. Hatten die Bäcker dann genug unter Konkurrenz gelitten und waren fügsam geworden, dann wurden ihnen ihre Privilegien wieder eingeräumt. Diese Maßnahme wurde aber auch in Notzeiten getroffen, ohne daß sie gegen die Bäcker gerichtet war, also wenn infolge einer Getreideknappheit in Berlin kein Brot vorhanden war, so zum Beispiel 1688, 1693 (12). Man entband das einkommende Brot dann sogar von der Accise und ließ örtliche und zeitliche Beschränkungen bezüglich des Verkaufs fallen. Diese Einfuhr-Bewilligung als Maßnahme gegen Teuerung und Knappheit mag uns seltsam erscheinen; denn man darf annehmen, daß um Berlin herum in Notzeiten Getreide und Brot nicht reichlicher und billiger waren als in der Stadt selbst. Wir müssen aber dabei folgendes berücksichtigen: Auf der einen Seite zeigen viele Edikte „wider die schädliche Zurückhaltung des Getreydigs" (13), daß sich die Landbevölkerung aus der Getreideknappheit ebenso ein Geschäft machte, wie die Städter aus dem Überfluß. Andererseits aber neigte der Bürger dazu, wie wir gesehen haben, in jeder Teuerung und Knappheit des Brotes eine Wucherei der Bäcker zu sehen — und die Stadtväter scheinen diesen Sünden-

bock häufiger vorgeschoben zu haben, als er es tatsächlich verdient hatte.

Im Berliner Stadtarchiv finden sich aus der Zeit bis 1622 eine ganze Menge von Brottaxen. Wenn dieses Material lückenlos ist — und das scheint, nach dem Alter des Einbandes zu urteilen, der Fall zu sein — dann ergeben sich daraus recht interessante Schlüsse. Zunächst läßt sich die von W. Naudé in den Acta Borussica aufgezeichnete Tabelle, die die Brotgetreidepreise in Berlin seit 1624 aufzeichnet, für die Vorzeit ergänzen. Es ist zwar immer der Einkaufspreis + Ungeld in Summa angegeben, ersterer läßt sich aber leicht herausrechnen. Ferner ist festzustellen, daß die zeitlichen Abstände zwischen den einzelnen Taxen immer größer werden. Das liegt nicht etwa daran, daß der Getreidepreis sich so wenig geändert hätte, daß sich eine neue Taxe erübrigte. Sondern es ist vielmehr anzunehmen, daß der Magistrat langsam mit der Aufstellung dieser Taxen immer nachlässiger wurde. Während der Kipper- und Wipperzeit stieg der Preis für einen Scheffel + Ungeld von 13 Groschen im März 1619 auf 21 im April 1621, 32 im Juni 1621 und 2 Taler 2 Groschen im Februar 1622. Die 1645 von den Städten gegenüber dem Adel aufgestellte Behauptung, daß die Bürger den Roggen mit 2 Taler hätten bezahlen müssen, ist also gar nicht einmal — wie W. Naudé (14) behauptet — eine so arge Übertreibung, nur war dieser Preis nicht, wie die Städter angaben, auf einen Mißwachs, sondern auf die Münzverwirrung zurückzuführen! Und da ist es gut denkbar, daß die Preise noch höher gewesen sind. Im März 1622 sind die Preisverhältnisse jedenfalls dem Magistrat schon über den Kopf gewachsen, und eine weitere Taxe ist nicht mehr zu finden. Die große Taxordnung Georg Wilhelms vom 17. März 1623 bringt dann unter „Titulus 2, von Beckern" eine neue Bäckerordnung: „Nachdem die Bäcker auf den Einkauf des Roggens und Weizens ein gewisses Gewicht haben, das ihnen alle Monate, je nach dem das Getreide steigt oder fällt, gesetzt wird, bleibts bei dem selben nochmals; Und wird der Einkauf nunmehr nach altem Gelde, als auf einen Reichstaler 24 Groschen gerechnet, und nach dem selben soll jedesmals ihnen das Gewicht gesetzt und daneben untersagt werden, das Brot wohl auszubacken, und nicht Roggen zwischen den Weizen zu mischen."

Drei Jahre später erscheint eine „Brodt- und Semmel-Rechnung, wie die Becker der Kurfürstlich Brandenburgischen Residentz-Städte Berlin und Cöln an der Spree, das Brodt und die Semmel nach dem Gewicht backen, auf jetziger gangbarer guten und neuen Münze gerichtet und ausgerechnet, durch Christianum Müllerum, Hof-Wein-Visierern etc., und im Druck cum Privilegio publizieret. Vom 20. Juni 1626". Dies ist eine große Tabelle, die alle Brot- und Semmelpreise für Roggenpreise bis weit über 2 Taler und Weizenpreise bis über

Beckergewicht (Auszug).

| Einkauf des Rocken, und sollen von 2 Npf. Brodt an Gewicht haben: | | | | Einkauf dess Weitzen und sol vor 1 Npf. Semmel an Gewicht haben: | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| sgr. | Pfd. | Loth | Quent. | sgr. | Loth | Quent. |
| 5 | 2 | 3 | — | 5 | 25 | 2 |
| 7 | 1 | 15 | 3 | 6 | 21 | 1 |
| 9 | 1 | 5 | 1 | 9 | 14 | — |
| 10 | 1 | 1 | 2 | 12 | 10 | 2 |
| 12 | — | 27 | 3 | 15 | 8 | 2 |
| 14 | — | 23 | 3 | 18 | 7 | — |
| 16 | — | 20 | 3 | 21 | 6 | — |
| 18 | — | 18 | 2 | 24 | 5 | 1 |
| 20 | — | 16 | 3 | 27 | 4 | 2 |
| 22 | — | 15 | 1 | 30 | 4 | 1 |
| 24 | — | 13 | 3 | 33 | 3 | 3 |
| | | | | 36 | 3 | 2 |

4 Taler angibt. Die lange und fromme Vorrede dieser Ausrechnung klärt uns leider nicht darüber auf, ob sie irgendeinen offiziellen Charakter trägt. Da sie aber bei Mylius (15) abgedruckt ist, wird man dies annehmen dürfen. Die Preise dieser Kalkulation weichen kaum von den 1623 aufgestellten ab. Bis zum Jahre 1709 finden wir keine neue Bäckerordnung. Die dann von Friedrich I. erlassene „Neu-revidierte Bäcker-Ordnung, wie die Semmel- und Brodttaxe nach den Einkauff des Getreydigs von Zeit zu Zeit, in denen Königlichen Residentzien und andern Städten der Chur- und Marck Brandenburg, eingerichtet und reguliret werden solle. Vom 19. November 1709" soll für alle Brandenburgischen Städte gelten. Sie enthält ebenfalls eine große Kalkulationstabelle, in der Roggenpreise bis $2^1/_2$, Weizenpreise bis zu $3^1/_2$ Taler berücksichtigt sind. Diese Preise sind ja 1699 und 1700 auch tatsächlich fast erreicht worden (höchster Roggenpreis im Jahre 1700: 2 Taler 4 Groschen). In dieser Bäckerordnung sind die Preise etwas geringer als in der von 1623. Da die öffentlichen Lasten seitdem aber gestiegen waren, ist anzunehmen, daß man dem Bäcker seinen Unterhalt (siehe S. 10) mit Rücksicht auf die gestiegene Kundenzahl pro Bäcker (Bevölkerungszunahme!) gekürzt hat. Wir finden in dieser Bäckerordnung manches bestätigt, was wir aus früheren Quellen nur unsicher herauslesen konnten. Sie sei darum hier etwas ausführlicher wiedergegeben (16). Die Präambel betont, daß eine neue Bäckerordnung dringend notwendig gewesen sei. In Punkt 1 wird bestimmt, daß ein Scheffel Weizenmehl 60 Pfd. feine Semmeln zu ergeben haben, und daß der

Rest dem Bäcker zum Unterhalt bleibt. Punkt 2 setzt die Ungelder für Berlin auf 12 Groschen fest. In anderen Städten, wo keine doppelte Metze und Mahlziese genommen wird, beträgt das Ungeld

| Korn-einkaufspreis | | Weizen | | Roggen | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Für 2 Pfg. Semmeln | | Für 6 Pfg. Scharrenbrot | | | Für 6 Pfg. Hausbackenbrot | | |
| Tlr. | Gr. | Lth. | Qtl. | Pfd. | Lth. | Qtl. | Pfd. | Lth. | Qtl. |
| — | 8 | — | — | 4 | 16 | — | 5 | 4 | — |
| — | 10 | — | — | 3 | 19 | 1/2 | 4 | 3 | 1/2 |
| — | 12 | 26 | 2,66 | 3 | — | — | 3 | 13 | 1,33 |
| — | 15 | 21 | 1,33 | 2 | 12 | 3 | 2 | 23 | 1,75 |
| — | 18 | 17 | 3 | 2 | — | — | 2 | 8 | 3,5 |
| — | 21 | 15 | 1 | 1 | 22 | 2,5 | 1 | 30 | 1,75 |
| 1 | — | 13 | 1,33 | 1 | 16 | — | 1 | 22 | 2,5 |
| 1 | 3 | 11 | 3,33 | 1 | 10 | 2,5 | 1 | 16 | 2,66 |
| 1 | 6 | 10 | 2,66 | 1 | 6 | 2,5 | 1 | 11 | 2,66 |
| 1 | 9 | 9 | 2,75 | 1 | 3 | — | 1 | 7 | 3 |
| 1 | 12 | 8 | 3,66 | 1 | — | — | 1 | 4 | 1,75 |
| 1 | 15 | 8 | 0,75 | — | 29 | 2 | 1 | 1 | 2,5 |
| 1 | 18 | 7 | 2,5 | — | 27 | 1,5 | — | 31 | 1,25 |
| 1 | 21 | 7 | 0,5 | — | 25 | 2 | — | 29 | 1,25 |
| 2 | — | 6 | 2,66 | — | 24 | — | — | 27 | 1,75 |
| 2 | 3 | 6 | 1 | — | 22 | 2 | — | 25 | 2,75 |
| 2 | 6 | 5 | 3,5 | — | 21 | 1,5 | — | 24 | 1,75 |
| 2 | 9 | 5 | 2 | — | 20 | 0,5 | — | 23 | — |
| 2 | 12 | 5 | 1,33 | — | 19 | 0,5 | — | 21 | 3,33 |
| 2 | 15 | 5 | 0,33 | — | — | — | — | — | — |
| 2 | 18 | 4 | 3,5 | — | — | — | — | — | — |
| 2 | 21 | 4 | 2,5 | — | — | — | — | — | — |
| 3 | — | 4 | 1,75 | — | — | — | — | — | — |

Auszug aus der Kalkulationstabelle der Bäckerordnung vom 19. November 1709. (Mylius, V, 2., X., Nr. XXIX).

nur 6 bis 8 Groschen. Vom Roggen hat, so bestimmt Punkt 4, ein Scheffel 72 Pfd. feines Brot zu ergeben; das Ungeld beträgt in Berlin 8 Groschen, auswärts 4 bis 6 Groschen. Punkt 5 enthält Vorschriften für den Magistrat bezüglich der Aufsicht über die Bäcker. Es soll darauf geachtet werden, daß das Brot ausgebacken wird und auf der Unterseite weiß bleibt. Verändert sich der Korneinkaufspreis um mehr als 3 Groschen, so ist die Taxe (gemäß Punkt 6) zu revidieren; im übrigen wird sie monatlich neu aufgestellt. Da in den verschiedenen brandenburgischen Städten verschiedene Maße und Gewichte im Gebrauch sind, wird in den Punkten 7 bis 9 vorgeschrieben, daß die Brottaxen durch Vergleichung mit den Berliner Gewichten festgesetzt werden. Ein Scheffel Roggen hat (nach Punkt 10) 82 Pfd. Hausbacken-Brot zu ergeben. (Hierüber siehe unten.) In Punkt 11 werden die Strafen für „Kontraventionen" angegeben: Konfiskation,

Geldstrafen und sogar Freiheitsstrafen bzw. Entzug der Konzession. Am 19. 4. 1710 erscheint zu dieser Bäckerordnung eine Ausführungsbestimmung, die noch einmal auf die Verschiedenheit der Maße und Gewichte eingeht. In ihr sind noch strengere Strafen als in der Bäckerordnung selbst vorgesehen. Es wird angeordnet, daß mit den monatlichen Accise-Extrakten auch über Brottaxen und Ungelder der Regierung genau zu berichten ist.

Ehe wir unsere Betrachtung über das Berliner Brottaxenwesen des 17. Jahrhunderts abschließen, muß noch eine Seite der Brotpreispolitik erwähnt werden, die ausgesprochen sozialpolitischen Charakter trägt. Es ist dies die Unterscheidung zwischen Hausbacken-Brot und Scharren-Brot. Der Unterschied war folgender: während von dem Scharren-Brot 72 Pfd. aus einem Scheffel Roggen gebacken wurden, ergab das Hausbacken-Brot 82 bis 86 Pfd. oder noch mehr. Das Hausbacken-Brot war also eine etwas dunklere, gröbere Brotsorte, die man mit dem heute noch in Westfalen, Hamburg und anderen Orten in Nordwest- und Westdeutschland üblichen Schwarzbrot vergleichen kann. (Jedenfalls deutet darauf eine Bemerkung aus dem Jahre 1720, daß man den Berlinern den dauernden Genuß dieser Brotsorte nicht zumuten könnte, da sie es nicht so gewohnt seien, wie die Einwohner von Cleve, Mark und Westfalen.) Es ist klar, daß dieses Brot das Hauptnahrungsmittel der ärmeren Schichten darstellte. Und so sorgte die Stadtobrigkeit auch stets dafür, daß vor allen Dingen dieses Brot immer zu einem tragbaren Preise und reichlich genug zum Verkauf kam. Der Verdienst des Bäckers hieran war naturgemäß etwas geringer als am Scharren-Brot. Deshalb mußte häufig die Herstellung der nötigen Quantitäten desselben von den Bäckern erzwungen werden. Das war eine Fürsorge für die Lebenshaltung der ärmeren Volksschichten, die teils durch die Bäcker, teils auch durch die reicheren Volkskreise, die die viel teureren Semmeln, die dem Bäcker noch mehr Gewinn als das Scharren-Brot abwarfen, kaufen konnten, getragen wurde. Abgesehen von verschiedenen Umgehungen und Kniffen, mit denen die Bäcker sich von Zeit zu Zeit ungerechtfertigte Bereicherungen verschafften, und gegen die das beste Polizeiwesen nicht immer mit Erfolg auftreten kann, ferner abgesehen von einigen Unpünktlichkeiten und Nachlässigkeiten bei der Erneuerung der Taxen durch den Magistrat, können wir feststellen, daß das Berliner Brottaxenwesen im 17. Jahrhundert mit ziemlicher Sicherheit gehandhabt wurde. Jedenfalls waren die Brotpreise am meisten Gegenstand der obrigkeitlichen Preisüberwachung und -regelung.

IV. Bedeutend größer waren dagegen die Schwierigkeiten der Fleischpreisregelung. Dies hatte vor allem zwei Gründe: Einmal scheint eine „Prinzipia regulativa", wie sie bei den Brotpreistaxen durch die Bäckerordnung gegeben war, bei den Fleischpreisen nicht

vorhanden gewesen zu sein. Weit schwerer war es ja auch, eine solche für Fleischwaren aufzustellen. Denn die Verarbeitung von Fleisch geschieht bekanntlich auf sovielerlei Art und Weise, daß es schwer war, hier einen Maßstab für den möglichen und angemessenen Verdienst des Schlächters zu finden. Andererseits unterlagen die Viehpreise nicht so unmittelbar der städtischen Marktaufsicht, wie dies bei den Getreidepreisen möglich war. Denn das Vieh wurde teilweise von weither herangebracht, und viele Fleischer waren gleichzeitig auch Viehhändler. Außerdem scheinen die Fleischer immer eine sehr widerspenstige und wucherische Innung gewesen zu sein (17), wenn man den vielen während des 17. Jahrhunderts lautwerdenden Klagen glauben darf. Auch das Schlachten war, genau wie das Backen dem Bäckergewerk, ursprünglich allein der Fleischerinnung vorbehalten. Die Schlächter waren eifersüchtig bestrebt, Freischlächtern und Pfuschern das Handwerk zu legen, sie beim Magistrat zu denunzieren und dadurch, daß sie das von den Freischlächtern geschlachtete Vieh als krank verschrieen, ihre Beliebtheit beim Publikum zu untergraben. Aber wie wir sehen werden, bleiben die Schlächter nicht lange die Herren der Berliner Fleischversorgung.

Die Taxordnung von 1623 erhielt durch den Rat beider Städte eine ausführliche Fleischerordnung angehängt, die auch eine Taxe enthält. Diese Fleischerordnung enthält zunächst hygienische Vorschriften über das Schlachten und zwingt die Schlächter, ihr Vieh im Schlachthause zu schlachten. Dann folgt die Taxe: „. . . . Als ein pfund fleisch von einem gueten gemesten Rinde soll das gantze Jahr durch vor zehen gute pfenninge gegeben und keiner mit zunehmung der Kaldaunen wider seinen willen beschweret werden . . . . Das pfund Rindfleisch negst den besten soll umb Neun gute pfenninge, vnd das etwas geringer wie auch das fleisch von einer gemesten Kuhe umb Acht gute pfenninge verkaufft werden . . . Das Fleisch von einem geringen Ochsen vnd vngemesten Kuhe soll das Pfund tewr nicht, Als vor Sieben gute pfenninge gegeben werden . . . .“ Weiter kostet ein Pfund Schweinefleisch einen Groschen, das Pfund Hammelfleisch von Weihnachten bis Pfingsten 10 Pfennige und von Pfingsten bis Weihnachten 9 Pfennige; das Pfund Kalbfleisch kostet geschlachtet oder lebend 8 Pfennige. Wurstpreise enthält die Taxe nicht, es fehlt auch jede Angabe darüber, wie diese Taxe zustande gekommen ist. Eine Kalkulation also, die den Preis eines jeden Stückes Fleisch nach dem jeweiligen Einkaufspreis des Viehes festsetzt, gibt es nicht.

Bereits 14 Tage später erläßt Georg Wilhelm ein „Mandat, wegen des Freischlachtens in denen Residentzien vom 2. April 1623“ (18): „Wir George Wilhelm usw. . . . Fügen allen . . . hiermit zu wissen, das wir diezeit daher vielfältig erfahren müssen, vnd nicht ohne besonderen vnsern verdruss, das in beeden Residentz-Städten, fast großer mangel, an Rind- vnd anderm Fleische fürgefallen Vnd wie die

nachfrage, vnd erkundigungen geben, sol dasselbe doher vornemlich entstehen, das die Fleischer, nach deme jhnen aller muthwillen, wie auch die vberthewrung des Fleisches, nach jhren eigenem vntauglichen belieben, nichts ferners verstattet werden wil: Entweder die Städte mit Fleische gar nicht zu versorgen: oder doch, wann gleich Viehes gnug im vorrathe bey jhnen vorhanden, solches nicht schlachten, noch öffentlich feilhaben wollen, deme dann in alle wege entgegen zugehen sein wil. Lassen demnach allen Fleischern zu Spandow vnd . . . (13 weitere Orte um Berlin) . . . wie auch allen andern derselben Städte Einwohnern wissen, dass jhnen verlaubt vnd wol zugelassen sein sol, gut, rein, vnd gesundt vntadelhaft Vieh, so ohne mangel seye, zu schlachten, all Mittwoch vnd Sonnabende also geschlachtet herein zu führen: Öfftl. feil zuhaben vnd in nachstehendem kauffe bey männiglich zu gelosen: . . ." Es folgen die Preise der 14 Tage vorher erlassenen Fleischerordnung. Von diesem Tage an sind die Schlächter die Freischlächter nicht wieder losgeworden. Die Schlächter haben sich durch das ganze Jahrhundert so verhalten, daß der Rat gar keine Veranlassung hatte, sie von dieser selbstverständlich peinlichen Konkurrenz zu befreien. Darüber hinaus hören wir immer wieder von Maßnahmen, die den Überteuerungsversuchen der Schlächter entgegentreten sollen. So wird im Laufe des Jahrhunderts mehrmals die freie Einfuhr lebenden und geschlachteten Viehes nach Berlin gestattet. Dies geschieht manchmal unbeschränkt und sogar mit Zollbegünstigungen, manchmal auch wieder nur zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Wochentagen. Diese Maßnahme wurde natürlich auch in Zeiten getroffen, in denen eine von den Schlächtern unverschuldete Fleischknappheit herrschte; der allgemeine Eindruck ist aber der, daß die Schlächter die damit für sie verbundenen Härten sehr wohl verdient haben. Eine solche freie Einfuhr nach Berlin wurde gestattet in den Jahren 1677 (19), 1679 (20), 1693 (21), 1698 (22), 1709 (23). Im Jahre 1656 erläßt der Rat beider Städte eine neue Fleischerordnung, die ausdrücklich mit den dauernden Wuchereien und Preistreibereien der Schlächter begründet wird. Besonders scharf verboten (24) wird das von den Schlächtern beliebte Aufdringen von Beilagen; das heißt, die Schlächter zwangen den Kunden, der ein Stück Fleisch für den in der Taxe festgesetzten Preis kaufen wollte, zugleich für denselben Preis sich eine Beilage (Knochen, Geschlinge u. a. m.) — die selbstverständlich mitgewogen wurde — gefallen zu lassen. Dieses Verbot ist seitdem sehr oft wiederholt worden und hat nie viel geholfen. Die Schlächter waren so reich, daß sie die auf Übertretungen dieses Verbotes stehenden Geldstrafen glatt bezahlen konnten. Denn anders kann man es sich nicht erklären, daß, trotzdem die Stadt Berlin aus diesen Strafen Einnahmen bis zu 20 Talern im Einzelfall verzeichnet, diese Unsitte niemals aufgehört hat. Das Publikum war wohl zu sehr auf die Schlächter angewiesen, um diese gerne zu denunzieren. Die Fleischer versuchten selbstverständlich

mehrmals im Laufe des 17. Jahrhunderts, die lästigen Freischlächter loszuwerden; der Rat aber ließ sich auf nichts ein. Diesbezüglichen Eingaben und Gesuchen des Fleischergewerks setzt er einfach die Begründung entgegen, daß nach einem Verbot der Freischlächter die Fleischer sofort wieder anfangen würden, zu überteuern (25). Im Jahre 1658 weigern sich die Fleischer in Cöln einfach, das Fleisch nach der Taxe zu verkaufen, da der Einkaufspreis der Kälber für die Taxe von 1656 zu hoch sei. Anscheinend ist der Preis tatsächlich etwas zu hoch gewesen, denn der Rat begnügt sich mit der außerordentlich geringen Strafe von 1 Taler pro Mann. Zu einer merkwürdigen Maßnahme gegen die Teuereien der Fleischer, aber auch der Bäcker und Fischer, schreitet man im Jahre 1660. Der Kurfürst richtet an den Rat von Cöln ein Patent: „Nachdem vnsere Burgermeister und Rathmänner vnserer Residentz Cölln alhier und liebe Getrewe vnss unterthänigst zu erkennen gegeben, wie nun von vielen Jahren bero die Fleischer, Bäcker und Fischer sich an keiner Ordnung binden lassen wollen, sondern alle in Verkauffung des Fleisches, Brodtes und Fische publicirte guete Gesetze und Regulen nur eludiret und verachtet, auch durch würkliche Bestraffung von ihren Vngehorsamb und geitzigen Eingennutz nicht abzuebringen gewesen, so gar, dass auch die Freyschlächter, so doch den andern Fleischern entkegen gesetzt worden, eben solche Vnarth an sich genommen, und dahero, dass liebe Armuth nicht wenig gedrücket und vervortheilt worden . . .", wird dem Rate erlaubt, an geeignetem Orte „zweene Fleisch-, Brod- vnnd Fischbuden oder Bäncke zu bauen vnnd darinnen nicht nuer denn Einwohnern zum Besten allerhand Fleisch, Fische vnndt Brodt, nach der rechten Ordnung vnnd vmb billigen Werth zue verkauffen vnnd zue lassen, sondern auch mit Fleiss dahin zu sehen, dass allemahl rein und gut Viehe bey Handen geschaffet . . ." (26). Also der Rat selbst tritt als Konkurrenz der Fleischer auf! Und was die Freischlächter betrifft, so sehen wir, daß man den Teufel mit Beelzebub auszutreiben versuchte. Von dem Erfolg dieser Buden ist nichts bekannt. Jedenfalls haben sich die Schlächter bis zum Ende des Jahrhunderts nicht gebessert. Wir lesen im Stadtarchiv in einer Beschwerde über sie und alle anderen Lebensmittelhändler vom Jahre 1688 (27), daß sie das Publikum immer noch übervorteilen und mit Gewicht und Beilagen betrügen. Sie wässern die Kaldaunen und das Geschlinge, um es schwerer zu machen und drängen es dem Käufer auf. Der Kurfürst Friedrich Wilhelm hat selbst in das Taxwesen eingegriffen, wenn die Übervorteilungen der Fleischer und Bäcker allzusehr überhandnahmen. Im Jahre 1676 schreibt er an den Magistrat: „Demnach wir vernehmen dass die Weinschencken, Bierbrauer, Fleischer, Becker, und andere Handwerker in Hiesigen Unsern residentz Städten ihre wahre über alle maassen hoch und nach ihrem eigenen gefallen steigern, Als befehlen wir euch hiermit in gnaden, den Handwerkern und Kaufleuten wie sie

ihre Wahren geben sollen, eine gewisse taxe zu setzen, zuvor aber, ehe ihr solche publiziret dieselbe zu unserer ratification einzuschicken." Der Rat antwortet ihm, daß die Taxe ständig im Verhältnis zum Getreide- und Viehpreis geregelt und erneuert wird und sendet eine Taxe mit ein. Es kosten demnach das Pfund bestes Rindfleisch, Kalbfleisch, Hammel- und Schweinefleisch je 1 Groschen, geringeres Rindfleisch 10 und 11 Pfennige. Die Fleischer sind sofort mit einer Entgegnung zur Hand: Die Schweden haben in allen Orten der Mark aus denen sie bisher das Vieh aufgekauft haben, entsetzlich gehaust und das Vieh mit sich genommen. Das Vieh ist derartig teuer geworden, daß sie es zu der jetzigen Taxe unmöglich ohne Zulagen verkaufen könnten. Sie könnten Vieh überhaupt nur noch heranschaffen und verkaufen, wenn die Taxe auf 13 Groschen für Rindfleisch erhöht wird (28). Soviel über die Schlächter.

V. Die Brauer treten würdig in die Fußstapfen ihrer „großen" Vorbilder, der Bäcker und Schlächter. Über sie wird ebenfalls im Laufe des 17. Jahrhunderts sehr geklagt. Sie verkaufen das Bier aus zu kleinen Flaschen und Maßen, außerdem verdünnen sie es noch. Die Berliner sind auf die Brauer stets sehr schlecht zu sprechen gewesen. Der Rat hatte es hier natürlich schwer, eine genaue Preisüberwachung durchzuführen, denn es ist nicht bekannt, ob es damals schon Verfahren gab, die Stärke des Bieres genau festzustellen und zu prüfen. Aber auch hier findet eine Preisregelung und, soweit möglich, eine Kontrolle statt. Es wurden fortlaufend Taxen für das Bier aufgestellt, die in den Schänken auszuhängen hatten. Das Quart Bier kostete während des Jahrhunderts durchschnittlich 9 bis 11 Pfennige. Böttcher und Brauer, sowie auch die Schänkwirte unterlagen wegen der zum Bierausschank und -versand verwandten Gefäße und Maße einer dauernden Kontrolle.

Für den Fischverkauf galten auf den Fischmärkten analog die gleichen Bestimmungen wie auf den Wochenmärkten. Jeder Vorkauf vor den Toren der Stadt war strengstens untersagt, die Fische hatten auf die Märkte gebracht zu werden. Dort wurden sie nach vom Rate aufgestellten Taxen verkauft; und zwar bestimmten die Taxen den Preis stückweise; verständlich, daß einmal die Fischer und das andere Mal die Käufer bei dieser Art der Preisfestsetzung sich übervorteilt fühlten. Man darf aber nicht alle Klagen des Publikums allzu ernst nehmen: „denn es ist eine Schande, dass man hier den Fischern ein Karpfen oder Hecht, Aal oder Bley, manchesmal muss das Stück vor 4, 6, 7 bis 8 Groschen bezahlen, da es ihnen durch die Bank kaum einen Groschen oder 1½ Gr. oder 2 Gr. kommt. Ob sie schon vorgeben es sterben ihnen viele, so werffen sie doch keine weg, sondern die armen Leute kauffen sie doch, und dennoch wol mehr davor bekommen alss sie ihnen kosten". Wenn die Verbesserungsvorschläge des Schreibers dieser Zeilen angenommen würden (nämlich die Einführung der Fischtaxe nach dem Gewicht), „dann könnte ein Hauss-

wirth ein Kind zum Marckt senden und dürffte nicht allzeit von dem untreuen Gesinde betrogen werden, dass sie theuere Fische bringen und wenig davor gegeben haben". Man sieht also, daß nicht nur die Lebensmittelhändler, sondern auch andere das Ihrige getan haben, um sich zu bereichern.

Neben diesen, für die Lebensmittelversorgung wichtigsten Zweigen, unterlagen auch alle anderen Berufe ständig oder nach Gelegenheit einer Preisüberwachung und -festsetzung. Aus dem Jahre 1694 finden wir eine „Verordnung und Tax wegen derer Sänfftenträger in denen Residentzien" nach der ein Sänftenträger für den ganzen Tag einen Taler, für den halben 12 Gr. und für die Stunde 6 Gr. bekommt (29). Für Holz erfahren wir 1643, daß jede Vorkäuferei von Holz für den Wiederverkauf vor Ablauf von 14 Tagen nach Anfuhr desselben verboten ist. Das Holz muß 14 Tage für jeden Bürger käuflich liegen (30).

Ein besonderes Kapitel bildeten die Höker. Aus dem Jahre 1584 finden wir im Stadtarchiv (31) eine „Häckerordnung" vor, die eine förmliche Satzung der Hökerzunft darstellt. Wir finden in ihr Bestimmungen über die Zulassung neuer Mitglieder, die den Nachweis einer ehrlichen Abstammung beibringen müssen, unvorbestraft sein müssen u. a. m., Vorschriften über Beschränkung der Hökerzahl auf 50 Mitglieder und Aussagen über eine Hackenlade, was wahrscheinlich der Schatzkasten der ganzen Zunft sein sollte. In Wirklichkeit haben sich die Höker in Berlin während des 17. Jahrhunderts niemals zu der stolzen Höhe einer ehrbaren Zunft erhoben. Man wird im Gegenteil sagen müssen, daß die Höker mehr und mehr zum Proletariat unter den Lebensmittelhändlern herabgesunken sind. Von Rats wegen hatten sie sich einer ganz besonderen Aufmerksamkeit zu erfreuen. Dauernde Übertretungen der Marktbestimmungen, Vorkäufereien vor dem Marktzeichen und vor den Toren der Stadt brachten ihnen fortwährende Geld- und Freiheitsstrafen, nicht selten Entzug der Konzession oder des ganzen Warenvorrats ein. Die Höker hatten an ihren Ständen oder Buden eine Taxtafel aufzuhängen und waren, was ihren Verkaufsstand betraf, an einen ganz bestimmten Ort gebunden. Verschiedene Waren mußten sie von dem nächstgelegenen Fleischer, Bäcker oder Materialisten aufkaufen, damit die Obrigkeit stets wußte, an wen sie sich im Falle schlechter Beschaffenheit der verkauften Lebensmittel zu halten hatte.

Die allgemeinen Marktbestimmungen waren noch immer dieselben wie zur Zeit der ehemaligen geschlossenen Stadtwirtschaft. Die Stadtobrigkeit hatte ja auch ein Interesse daran, diese Bestimmungen möglichst lange am Leben zu erhalten. Die Vorschriften über Vor- und Aufkauf, über die Wochenmärkte usw. sind bekannt und brauchen nicht wiederholt zu werden. Der Markt begann in Berlin (das heißt, der allgemeine Markt) um 10 Uhr. Von den Rats-

herren wurden in jedem Jahre 4 zu Markt- und Scharrenherren eingesetzt. Dies geschieht später vierteljährlich, und am Ende des Jahrhunderts werden diese Ämter sogar schon in jedem Monat erneuert. „Die Beyden Herrn Cämmerer Zu sammen sein Brodt-, Scharren-, Gewicht vnd Mass Inspektores" (32). Auf dem Schlachthause mußte jeder der 4 Ratsherren ein Jahr lang als Taxator fungieren. Der Bevölkerung wurde die Kontrolle der Lebensmittelverkäufer so leicht wie möglich gemacht; nicht nur an den Verkaufsständen, sondern auch an mehreren öffentlichen Plätzen der Stadt befanden sich Taxtafeln. Daneben sorgte eine Ratswaage am Rathause dafür, daß jeder das Gewicht der erkauften Ware nachprüfen konnte. Anscheinend befand sich vor dem Rathause außerdem ein sogenannter Schandstein; jedenfalls hören wir (33), daß, als im Jahre 1660 eine Bürgerin einen zu teuer gekauften Fisch in die Ratssitzung brachte, der Rat einen Beschluß faßte, diesen Fisch auf einer Tafel unter dem Schandsteine aufzuhängen mit der Überschrift: „Dieser Fisch ist vor 1 Gr. 3 Pfg. verkauft worden den 6. Sept. 1660".

Von einer Konkurrenz der Zuständigkeit zwischen Kurfürst und Magistrat hören wir nur in einem Falle. Im Jahre 1661 (34) hatte eine Wachszieherin das Pfd. Wachs für 18 Gr. verkaufen wollen, „worauf der Vizekanzler befohlen, zu inquiriren; der Rat aber ist vorkommen und hat inquirirt und sie auf 2 Tlr. gestraffet; do der Vizekanzler übel zufrieden, daß man vorgegriffen und sie nicht auf ein hohers gestraffet". Während der Große Kurfürst in die Berliner Preisregelung direkt eingriff, wenn ihm die Maßnahmen des Magistrats die billige Versorgung der Bevölkerung nicht zu garantieren schienen, scheint bei seinem Sohn der Bedarf des Hofes eine wichtige Rolle gespielt zu haben. Jedenfalls finden wir 2 Mandate, die ausdrücklich die Versorgung des Hofes mit den besten Lebensmitteln zu den Taxpreisen zum Gegenstand haben (35). Das eine Mal wird befohlen, „dass der Zehend und andere Fixa an Vieh und Victualien in die Hofküche geliefert werden sollen, und wegen des Vorkaufs zur Hofstadt". Für den Hof wird in diesem Edikt die beste Ware verlangt, das Liefern fauler Eier wird streng bestraft. Der Hof hat überall auf dem Markte das Vorkaufsrecht. Das zweite Mal (1705) ergeht ein „Patent wegen gewisser Ordnung, im Verkauf des Fleisches bei Hofe und überall in den Residentzien zu halten". Hierin wird bestimmt, daß der Hofküche vom Schlächtergewerk täglich 8 Kälber — „gut und sonder Tadel" — geliefert werden müssen. Reichten diese für den Hofstaat des ersten Preußenkönigs nicht, so durfte der Hofküchenmeister aus den Fleischscharren so viel bestes Kalbfleisch nachfordern, wie er brauchte. Zur Durchführung dieses Patents wurde sogar Militär-Exekution angedroht. Dagegen scheint der Hof mit der Bezahlung der Waren nicht allzu pünktlich gewesen zu sein, denn die pünktliche Bezahlung wird in diesem Patent ausdrücklich anbefohlen.

## 2. Kapitel.

I. Mit dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I. (1713) beginnt ein neuer Zug in das Berliner Preiswesen zu kommen. Das war bei dem Charakter dieses Königs eigentlich selbstverständlich. Friedrich Wilhelm I., der seinen ganzen Staat als sein Haus betrachtete, in dem er als Hausvater für jede Kleinigkeit verantwortlich war, sorgte natürlich auch dafür, daß im Preiswesen seiner Hauptstadt Recht und Ehrlichkeit herrschte. Sein ausgesprochen soziales Empfinden ließ ihn dafür Sorge tragen, daß alle Lebensmittel immer zu für die ärmeren Volksschichten erschwinglichen Preisen auf den Markt kamen. Die Preispolitik Friedrich Wilhelms I. hatte aber auch noch ein anderes gewichtiges Motiv: das Militär. Mit dem Aufbau der preußischen Armee war Berlin zur Hauptgarnison des Landes geworden. Ein nicht geringer Teil der Berliner Bevölkerung bestand aus Soldaten und deren Angehörigen. Für diese Soldaten hatte Friedrich Wilhelm I. zu sorgen. Der Sold, den die Soldaten für ihren Unterhalt erhielten, war nicht so hoch, daß sie in teueren Zeiten hätten davon leben können. Also mußte eine Teuerung der Lebensmittel unter allen Umständen vermieden werden. Wir werden noch sehen, zu welch gewagten Mitteln der König greift, um das Brot auf jeden Fall billig zu erhalten. Daneben waren die Soldaten aber noch auf einen Nebenverdienst angewiesen, den sie in der Hökerei fanden. Sie spielten also im Wirtschaftsleben Berlins eine große Rolle; Grund genug für den Soldatenkönig, sich für dieses Wirtschaftsleben in allen Einzelheiten zu interessieren.

II. Was das Marktwesen anbetraf und die Technik der Preisregelung, so behielt Friedrich Wilhelm die alther gebrachten Gepflogenheiten der städtischen Wirtschaftspolitik bei und hat diese auch während seiner Regierungszeit kaum verändert, sondern ihnen nur den nötigen Nachdruck verliehen. Es blieb hier alles beim alten: Wochenmarktsgesetzgebung, Vorkaufsverbote und Taxen für alle Lebensmittel. Nur saß im Gegensatz zu den Maßnahmen seines Vorgängers hinter allem, was Friedrich Wilhelm I. unternahm, ein viel schärferer Druck und eine ganz andere Autorität. Zunächst bediente sich auch Friedrich Wilhelm des Magistrats als Aufsichtsbehörde über das Berliner Preiswesen. Mit der Neueinführung der Behördenorganisation (Generaldirektorium, Kriegs- und Domänenkammer) bestand aber neben der stadtobrigkeitlichen Preiskontrolle eine direkte staatliche. Der Magistrat wurde von der Kammer fortwährend daraufhin überwacht, ob er dem Berliner Preiswesen ge-

nügende Aufmerksamkeit schenkte, und andererseits unternahm die Kammer selbst direkte Kontrollen. Es ergab sich daraus zeitweilig eine gewisse Unklarheit über die Zuständigkeiten, die gänzlich erst von Friedrich dem Großen durch die Einführung eines Polizeidirektoriums beseitigt wurde. Man muß aber sagen, daß solche gelegentlichen Unklarheiten durch die überragende Autorität des Königs und seiner Behörden, vor allem des Militär-Gouvernements, sehr schnell beseitigt wurden. Jedenfalls war das Preiswesen zu Lebzeiten des Soldatenkönigs auf einer Höhe, die vorher niemals erreicht worden ist.

Sofort nach seinem Regierungsantritt erläßt Friedrich Wilhelm am 16. November 1713 (36) eine neue Marktordnung, die nach den uns bereits bekannten Grundsätzen das Berliner Markt- und Preiswesen erfaßt. An 2 Markttagen, Mittwoch und Sonnabend, kommen die Landleute mit ihren Waren in die Stadt. Diese Markttage sind außerhalb fremden Kaufleuten ebenfalls bekanntzugeben. Den Magistraten wird anbefohlen, Tax- oder Marktpreise festzusetzen und über diese eine genaue Aufsicht zu halten. Ebenso haben sie den Vor- und Aufkauf radikal zu unterbinden und auf Maß und Gewicht ein genaues Auge zu haben. Der Einkauf der Bürger findet an den Markttagen bis 10 Uhr, der der Wiederverkäufer anschließend statt. Eine genaue Verkehrsordnung gibt Vorschriften über das Anhalten der von außerhalb kommenden Wagen über den Standort der Höker u. a. m. Korruption und Durchstechereien der mit der Aufsicht gegen den Vorkauf beauftragten Torschreiber werden mit strengen Strafen bedroht. Preistreibereien und Umgehungen der Markt- und Preisordnungen sind durch die Marktmeister unbedingt zu verhindern. Diese Marktordnung, so bestimmt der Schlußabschnitt, muß jährlich von den Kanzeln verlesen werden, und über ihren Erfolg hat sich der Magistrat in den Quartalsberichten zu äußern. Im Jahre 1732 wird dem Könige über eine Unordnung im Berliner Polizeiwesen berichtet. Der Magistrat habe zwar alle 14 Tage, mindestens aber alle 4 Wochen, eine neue Brot- und Fleischtaxe zu setzen. Es vergehen häufig aber Monate, ohne daß die Taxe revidiert wird. Hier taucht zum ersten Male der Gedanke eines — so würden wir es heute nennen — Polizeipräsidenten in Berlin auf. Dieser müsse mit unbeschränkten Autoritäten über das Berliner Preiswesen ausgestattet werden, „weil sonst die Armut und Garnison darunter leidet". Es ist nicht ganz klar, von welcher Behörde dieser Bericht eingereicht ist, unterzeichnet ist er mit „Wagner". Das Generaldirektorium fordert daraufhin einen Bericht der kurmärkischen Kriegs- und Domänenkammer an, ob es notwendig sei, einen solchen Polizeimeister für die Preisüberwachung einzusetzen. Das Gutachten kommt ein Jahr später am 3. März 1733 zurück. Das Preiswesen in Berlin sei allerdings notorisch mangelhaft. Der Magistrat, obwohl dauernd von der Kammer dazu angehalten, erledige seine diesbezüg-

lichen Obliegenheiten nur ungenügend. Die Einrichtung einer solchen Stelle sei zu befürworten. Es geht aus den hierüber vorhandenen Akten (37) nicht klar hervor, ob diese Stelle nun eingerichtet worden ist oder nicht. Im Jahre 1734 allerdings bewirbt sich ein Herr F. H. Bergmann um diesen Posten. Da aber 1740 dieselben Klagen über mangelhaftes Berliner Polizeiwesen an Friedrich den Großen gelangen und wir erst unter seiner Regierung genaue Nachricht von der Einsetzung des Polizeidirektors Kircheisen haben, dürfen wir annehmen, daß diese Angelegenheit zu Lebzeiten Friedrich Wilhelms I. nicht mehr erledigt worden ist.

Im Jahre 1735 erscheint ein gedrucktes „Patent, dass in den hiesigen Residentzien die Jurisdiction in Polizeisachen dem Gouvernement und Magistrat allein zu stehen, auch niemand davon eximieret sein soll" (38). Die Unordnung im Berliner Polizeiwesen soll nach diesem Patent dadurch beseitigt werden, daß alle Kompetenzschwierigkeiten fortfallen und der Magistrat allein das Berliner Polizei- und Preiswesen zu beaufsichtigen hat. Allerdings wird dem Gouvernement ein Aufsichtsrecht über den Magistrat eingeräumt, und man darf annehmen, daß das Gouvernement die Hauptrolle in der Berliner Preisregelung gespielt hat. Bei der Besprechung des Brottaxenwesens werden wir dies bestätigt finden. Ebenfalls 1735 erscheint eine „Instruktion vor die Policey-Meistere derer königlichen Residentzien in Berlin" (39). Diese Instruktion enthält eine genaue Regelung des Berliner Marktwesens nach den uns bereits bekannten Grundsätzen. „5. haben die Polizeymeistere sich, wo nicht täglich, doch wenigstens in den Marckt-Tagen mit anbrechendem Tage bey Eröffnung der Thore auch des Abends vorher an den Landwehren, und außerhalb auf den Landstraßen und auf den Gassen Sehen zu lassen, und auf die Vorkäufer, sie seyen von Militair- oder Civil-Stande, ein dergestalt wachsames Auge zu haben, dass, wann sich jemand, er sey wer er wolle, unterfangen sollte von dem zur Stadt kommenden Getreyde, Viktualien, es sey an Feder- oder anderem Vieh, Obst, Eyer, Butter oder Käse, oder wie es sonst Nahmen haben möge, etwas zu behandeln, zu besprechen, oder auch gleich zu bezahlen, an sich zu nehmen, und ehe alles dieses auf den Marckt gebracht; es sey vor oder innerhalb der Landwehren, oder schon in der Stadt auf den Straßen zu kauffen, sie diejenigen so solches thun, sich auf die Karren und Wagen setzen oder mit eigenem Gespann entgegen fahren, reiten oder gehen, so forth in denen Thoren anhalten, in die Wache nehmen, denen Vorkäufern das Verkaufte abnehmen, und nach dem Rathhause liefern zu lassen . . . 6. Was aber die Aufkäufereyen der Höckerweiber, wie auch der Korn- und Victualien-Händler und anderer davon lebenden Leuten betrifft, darunter bleibt es bey der bisherigen Verordnung und Observantz, dass nämlich Korn- und Victualien-Händler wie auch Höckerweiber, so wenig als die Fremden auf denen Wochen-Märckten eher einkauffen

bis die Marcktfahne eingezogen und die Einwohner der Stadt sich providiret haben. . . . 11. Wie dann insonderheit die Policey-Meistere aufrichtige Ellen, Maass und Gewichte bey . . . allen denjenigen, so mit Ellen, Maass und Gewichte zum öffentlichen Verkauf umgehen, ein achtsames Auge haben müssen. . . . 13. Ingleichen sollen die Policey-Meistere fleissig auf die Korn-Händler acht geben, ob sie das Getreyde verteuern, zur Ungebühr oder zum Wieder-Verkauf unmässig aufschütten. Zu dem Ende sie dann dieselbe Korn-Bodens mit Ausgang jeden Jahres visitiren, das aufgeschüttete Getreyde von allerley Sorten dem Magistrate melden, damit allenfals bey eindringendem allzuhohen Korn-Preise dieserhalb nötige Veranstaltungen gemacht und vermeldetes Korn zur Noth und zur Armuth zum besten verkaufft und von denen Interessenten losgeschlagen werden müssen. Dergleichen Visitation muss auch dann und wann bey den Bäckern und Brauern vorgenommen werden, . . . damit der Stadt es niemals an Brodt und Bier mangeln möge. . . ." Diese Instruktion hätte, so sehen wir, gut und gerne 200 Jahre früher geschrieben sein können!

Ein besonderes Kapitel des Berliner Wirtschaftslebens bilden, wie bereits erwähnt, die Höker zur Regierungszeit Friedrich Wilhelms I. Und zwar hängt dies wieder mit der Garnison zusammen. Da die Soldaten auf einen Nebenverdienst angewiesen waren, suchten sie diesen in der Hökerei, die entweder von ihnen selbst oder von ihren Weibern betrieben wurde. Wir dürfen uns den Soldatenstand der damaligen Zeit nicht wie den heutigen vorstellen. Zwar sprach der König von seinen „lieben blauen Kindern", aber die Soldaten waren doch ein recht rauhes Volk. Aus nicht immer den besten Elementen aller deutschen Länder waren sie zusammengeworben. Als Höker gaben sie und ihre Weiber zu vielfachen Klagen Anlaß. Wir hören, daß sie an den Toren unter dem Vorwand aufkauften, die Ware sei für ihre Offiziere bestimmt, in Wirklichkeit aber den Vorrat an ihre Frauen zum Wiederverkauf weitergaben. Diese Hökerei der Soldaten bildete ein schwieriges Problem des Berliner Lebensmittelhandels. Einerseits lag dem König und dem Gouvernement daran, die Soldaten dieses Verdienstes nicht zu berauben, andererseits erforderte aber die ganze Linie der Marktpolitik Friedrich Wilhelms I., daß dem Hökerwesen eine möglichst große Beschränkung auferlegt wurde. 1721 zum Beispiel erläßt der König ein „Rescriptum wegen der Brot-Bäckerei in Berlin" (40). Darin wird bestimmt, daß der Brotverkauf auf den Straßen nur mit Konzession zulässig ist. Neue Konzessionen dieser Art sollen nicht mehr erteilt werden, das Brothökereiwesen soll nach dem Willen des Königs aussterben. Aus dem Jahr 1737 ist uns ein Schreiben des Königs an den Kommandanten von Berlin, General von Glasenapp, bekannt (41). In diesem werden genaue Anweisungen über die Hökerei der Soldaten gegeben. Danach dürfen sie und ihre Weiber

mit folgenden Waren handeln: Obst, Gartenfrüchte, Eier, Federvieh, Hering, Käse, Butter und Speck. Die ersten 4 Warenarten dürfen sie auf dem Lande einkaufen und in die Stadt bringen. Sie haben diese Waren aber an den Toren und bei der Accise anzugeben. Angehörige auswärtiger Garnisonen also sind von der Berliner Hökerei ausgeschlossen. Der Handel mit zollpflichtigen Waren, wie Tee, Kaffee, Tabak, „Knaster" und Zucker ist ihnen streng verboten, da man hiervon Unterschleifereien und Accise-Defraudationen befürchtet. Von bürgerlichen Handwerken sind die Soldaten ausgeschlossen. Sie dürfen zwar als Gesellen arbeiten, Meisterrechte können sie nicht erwerben. Schänken dürfen sie nicht betreiben. Vom 23. Sept. 1740 ist uns der Entwurf einer Höker- und Aufkäuferordnung bekannt (42), die aber scheinbar nie zum Vollzug gekommen ist. Immerhin ist sie wegen der darin aufgestellten Regeln interessant und wert, hier wiedergegeben zu werden. Sie bestimmt: 1. Niemand von bürgerlichem Beruf oder Handwerk darf hökern. Soldaten haben nur ein beschränktes Hökerrecht und dürfen nicht versuchen, dieses widerrechtlich zu erweitern. 2. Die Ordnung enthält eine genaue Aufstellung der Zahl der in jeder Straße, auf jedem Platz und in jedem Stadtteil zugelassenen Anzahl von Hökern. (Als Gesamtzahl wird 90 angegeben, dieser Passus ist aber vollkommen gestrichen worden.) 3. Wer sich um die Zulassung zur Hökerei bewirbt, hat ein Leumundszeugnis beizubringen und den Nachweis zu führen, woher er die für seinen Handel nötigen Mittel nimmt. Die bisherigen Höker sollen die Konzession ohne weiteres bekommen, neu hinzukommende haben einen Hökereid zu leisten. Die Höker sind mit ihrem Handel (5. u. 6.) fest an einen Ort gebunden und dürfen kein Verkehrshindernis bilden. 7. Sie dürfen nicht mehrere Stände haben, sondern nur an einem Ort handeln. 8. Die Objekte des Hökerhandels sind: Hering, Butter, Käse, Speck, gewässerter Stock-, Berger- und Klippfisch, Schollen, Salz, Seife, Licht, Eier, Schmoor, Hirse, Grütze, Gerste, Graupen, Rüben, Erbsen, Getreide in Einteln, Hanfkörner, Gartenfrüchte, Obst, einfacher Korn- und Brandwein, Besen und Kien, dieses alles aber nur en detail. Spezereien, Materialwaren, Tee, Kaffee, Knaster und anderer Tabak sind bei Strafe hundertprozentiger Konfiskation für den Hökerhandel verboten. Der Einkauf auf dem Packhofe ist ihnen untersagt, und bestimmte Waren haben sie von dem nächstgelegenen Materialisten einzukaufen. 9. Jeder Aufkauf vor den Toren ist ihnen bei in Punkt 10 angegebenen Strafen verboten. 12. An den beiden Hauptmarkttagen (Sonnabend und Mittwoch) ist ihnen überhaupt jeder Einkauf untersagt. 16. Monatlich ist vom Magistrat unter Zuziehung des Gouvernements eine Taxe zu setzen. Die Taxe ist an einer Tafel sichtbar am Stande des Hökers aufzuhängen. Die ganze Arbeit dieses Entwurfes war scheinbar umsonst; Happe, der Minister Friedrich Wilhelms, beanstandet an dieser Ordnung, daß das Kontingent

der Soldaten und deren Weibern unter den Hökern nicht genau im Einvernehmen mit dem Gouvernement bestimmt worden ist. Der Entwurf geht zurück mit dem Befehl, dieses Versäumnis nachzuholen. Von einer Hökerordnung hören wir erst wieder zur Zeit Friedrichs des Großen. Im allgemeinen scheint die Aufsicht über die Höker nicht sehr erfolgreich gewesen zu sein, wir hören immer wieder, daß sie über die Stränge schlagen.

III. Aus dem Jahre 1717 finden wir eine „auf Sr. Königlichen Majestät aller gnädigsten Befehl" von einem E. E. Rat angefertigte Fleischtaxe (43). Nach dieser kosten: Rindfleisch 1 Gr. 3 Pfg., Kuhfleisch 10 Pfg. bis 1 Gr., Kalbfleisch 1 Gr. 4 Pfg., Hammelfleisch 1 Gr. 3 Pfg. und Schweinefleisch 1 Gr. 6 Pfg. Gegen diese Taxe wird von seiten der Schlächter energisch protestiert (44). Die Viehpreise und Futterkosten seien so hoch, daß diese für die Fleischer zu der jetzigen Taxe nicht tragbar wären. Die Schlächter würden von ihr unfehlbar ruiniert werden. Von 137 Berliner Fleischern seien es höchstens noch 10, „so mit ihren eigenen Mitteln handeln, welches guten theils von den Fleisch-Taxen herrühret, da offten der 10te nicht sein ausgelegtes Geld, geschweige die auffgewandte Kosten, aus der guten aber schlecht taxierten Waare nicht wieder herausbekommen kann". Die Taxe soll nach dem Willen der Schlächter für Rind- und Kalbfleisch auf 16 bis 18 Pfg. bleiben. Für Kalbfleisch dürfe die Taxe nicht vor dem bevorstehenden Weihnachtsfest geändert werden. Der König verlangt am 22. Dez. 1717 hierüber ein Gutachten des Magistrats. Dies ist leider nicht bekannt. Ihre alten Unarten haben die Schlächter immer noch nicht verlernt. Auch zur Regierungszeit Friedrich Wilhelms I. versuchen sie mehrmals, die ihnen gesetzte Taxe durch das Aufdringen von Beilagen zu erhöhen. So sieht sich der König im Juni 1723 und im April 1724 (45) zu einer „Verordnung, wegen Verkauffung der Stücken und Beilagen vom geschlachteten Vieh" veranlaßt, in der diese Unart erneut verboten wird und diese Beilagen (Geschlinge, Kaldaunen u. a.) ihre eigene Taxe erhalten. 1734 erteilt der Magistrat den Marktmeistern Anweisung (46), genau auf die Fleischer zu achten, daß sie das Fleisch nach der Taxe verkaufen und keine Beilagen aufdrängen; und 1740 erfährt er von neuen Übertritten der Fleischer und gibt den Verordneten auf, besonders scharf auf die Fleischer zu achten. Aber ganz so leicht wie im vorigen Jahrhundert haben es die Fleischer nicht mehr. Jedenfalls sehen sie sich zu rührenden Klagen veranlaßt. Am 22. Jan. 1732 reichen sie eine Gravamina ein, aus der wir ersehen, daß sie die Freischlächter immer noch nicht losgeworden sind (47). Das Fleischergewerk, so wird in dieser Gravamina betont, sei nach den Bäckern das stärkste und nach den Accise-Erträgen das ergiebigste überhaupt. Ihnen läge es ob, ganz Berlin mit Fleisch zu versorgen, und sie müßten zu diesem Zweck immer Leute mit Pferd und Wagen zum Einkauf unterwegs haben. Dem trage aber

die Fleischtaxe und die Zulassung der Freischlächter nicht Rechnung. Es sei unbedingt notwendig, daß die Pfuscher beseitigt würden. Diese haben im letzten Jahre 122 Ochsen, 120 Kühe, 801 Schweine, 109 Hammel, aber nur 18 Kälber geschlachtet. Also unter 1152 Stück Vieh hätten sich nur 18 Kälber befunden. Nach § 55 der Fleischer-Privilegien sei aber obrigkeitlicherseits zugegeben worden, daß das Schlachten von Kälbern im Verhältnis zum Schlachten anderen Viehes nachteilig sei. Blieben aber die Pfuscher bestehen, so würden diese dadurch vor den Fleischern einen Vorteil haben, daß sie zum Kälberschlachten nicht verpflichtet seien, während den ordentlichen Schlächtern die Versorgung der Stadt Berlin mit Kälbern obliege und sie dafür verantwortlich gemacht würden. In der Taxe müsse auf diese Schwierigkeiten Rücksicht genommen werden und der Preis für Kalbfleisch höher angesetzt werden. Wenn die Schlächter den gemeinsten Leuten, die der Hofküche doch nur den Kalbsbraten wegkaufen, Stücke, Kopf oder Geschlinge auch nur anbieten, würden sie bereits schwer bestraft. Diese Verhältnisse verlangten dringend eine Änderung. Ob diese Klagen der Fleischer bezüglich der Taxe Erfolg hatten, ist leider nicht bekannt; die Freischlächter bestanden zu Zeiten Friedrichs des Großen jedenfalls immer noch.

Was die Bierbrauer betrifft, so ist von ihnen während der Regierungszeit Friedrich Wilhelms I. wenig Nachteiliges bekannt. Da das Bier zu den Hauptgenußmitteln des Soldaten gehörte, mußte die Biertaxe im Beisein eines Offiziers angefertigt werden (48). Die Taxe für Bier mußte halbjährlich, und zwar Martini und Ostern erneuert werden. Was die Fischer betrifft, so existierten für sie immer noch Taxen. 1734 erfährt der Magistrat, daß die Fischer gegen die Fischerordnung Hechte, Zander u. a. Fische nicht verkaufen, wie sie nach der Taxe sollen, sondern zu kleine Fische verkaufen. Die Marktmeister erhalten Anweisung, von solchen Fällen Anzeige zu erstatten und die Fische zu konfiszieren (49).

IV. In die Getreide- und Brotpreispolitik kommt unter Friedrich Wilhelm I. ein ganz neuer Schwung in der Reichshauptstadt. Das hervortretende Merkmal seiner Getreidepreispolitik ist die Verwendung von Magazinen. Der Gedanke der Getreidemagazine ist in Preußen und Brandenburg keineswegs neu. Aus dem 16. Jahrhundert fanden sich bereits Festungsmagazine, die vom Großen Kurfürsten zu militärischen Zwecken weiter ausgebaut wurden. Die Errichtung von Landmagazinen, die rein volkswirtschaftlichen Zwecken dienen sollten und in Notzeiten der Bevölkerung billiges Getreide zur Verfügung stellen sollten, ist während der Regierungszeit Friedrichs III. (I.) mehrmals geplant worden, aber nie zur Ausführung gelangt. Während der Notjahre um die Jahrhundertwende war die brandenburgische Bevölkerung der größten Getreideknappheit ausgesetzt, ohne daß ein Magazin diese milderte.

Friedrich Wilhelm I. verfolgte mit dem Bau der „Kriegsmagazine" natürlich in erster Linie, was schon der Name sagt, militärische Zwecke. Er hat das Instrument der Magazinpolitik als volkswirtschaftliches Hilfsmittel noch recht schwerfällig gespielt; ihm kam meist darauf an, den nötigen Vorrat für einen eventuellen Kriegsfall in seinen Magazinen bereit zu haben. Daneben spielten aber auch in zunehmendem Maße preispolitische Erwägungen eine Rolle. Es galt in dieser Beziehung vor allem, dem Soldaten den Bedarf an Brot zu dem ihm dafür berechneten Sold zu gewährleisten. Im Monat brauchte dieser etwa $^5/_3$ Scheffel Brotgetreide für seinen Unterhalt und erhielt dafür einen Sold von 12 Groschen. War nun die Korntaxe 12 Groschen oder billiger, so konnten die Soldaten von ihrem Brotgelde noch etwas erübrigen; in teuren Zeiten aber, wenn der Getreidepreis bis auf einen Taler stieg oder sich darüber erhob, war ein Auskommen sehr schwer. Dem Könige mußte also an billigen Getreidepreisen in Berlin außerordentlich viel gelegen sein. Durch Ein- und Verkäufe seiner 21 neu errichteten Magazine versuchte er diese zu beeinflussen (61). In teuren Zeiten öffnete er die Magazine und ließ unter Bevorzugung der Regimenter und der ärmeren Volksschichten das Brotgetreide unter dem Marktpreise verkaufen. Zu der umgekehrten Maßnahme, dem Aufkauf über dem tief gesunkenen Marktpreis zugunsten der landwirtschaftlichen Erzeuger, hat sich Friedrich Wilhelm erst später (1725) entschlossen. Erst Friedrich der Große hat die von seinem Vater geschaffenen Einrichtungen in großem Umfange seiner Wirtschaftspolitik dienstbar gemacht und durch ständige Auf- und Verkäufe den Getreidepreis dauernd beeinflußt.

Für unsere Betrachtung ist von Wichtigkeit, daß diese Magazinpolitik in engen Zusammenhang mit den Berliner Brotpreisen gebracht wurde. Und zwar geschah das einfach durch die Bestimmung, daß sich die Brottaxe nach dem Preise des Magazingetreides zu richten habe. Seit dem Jahre 1719 wurden die Berliner Getreide- und Brotpreise dergestalt durch die Magazine beeinflußt; sobald sich der Roggenpreis über 1 Tlr. erhob, wurde an die Berliner Bäcker billigeres Getreide verkauft und die Brottaxe nach diesem billigen Preise ausgerichtet. Ein Schulbeispiel für diese Sorge des Königs um niedrige Brotpreise in Berlin sind die Jahre von 1718 bis 1720. Am 16. Februar 1718 hat der König erfahren, das in Berlin von den Bäckern zu leichtes und unausgebackenes Brot zum Verkauf gebracht würde. Er befiehlt sofort dem Magistrat, die Bäcker vorzuladen und ihnen seinen Unwillen kundzutun. Er habe 1717 die Einfuhrgenehmigung von Brot aufgehoben in der Erwartung, daß sich die Bäcker in Zukunft folgsam bezeigen würden; er sehe sich darin getäuscht und ordnet nun strenge Beaufsichtigung der Bäcker und Brottaxen durch eine Kommission (Randbemerkung des Königs: „Komandant muss mit dabey sein!") an. Die Bäcker schieben in einer Eingabe die

Schuld der Nachlässigkeit des Magistrats zu, der die Taxen nicht in Ordnung halte. Sie bitten, „auf der Suppl. sämbtlicher gewerck deßhalb keine ungnade zu werffen . . . und dass die von unß so lange her sehnlichst erwündschte Brodttaxe ein mahl zum stande gebracht werden möge" (62).

Der um Aufklärung ersuchte Magistrat sendet eine Taxe vom 4. Oktober vorigen Jahres ein mit der Entschuldigung, daß diese noch nicht hätte erneuert zu werden brauchen, weil der Kornpreis sich seit ihrer Aufstellung noch nicht um 4 Gr. verändert hätte; außerdem könnten die Bäcker eine etwas höhere Taxe gut vertragen, da sie ja das Korn in billigeren Zeiten eingekauft hätten. Sie beschwerten sich auch weniger über diese Taxe, als daß sie eine neue Bäckerordnung mit höher angeschlagenen Ungeldern und niedriger angesetztem Gewicht haben wollten. Es wird daraufhin eine neue Kommission, bestehend aus Angehörigen des General-Direktoriums, der Churmärkischen Kriegs- und Domänenkammer und dem Kommandanten von Berlin, Oberst v. Forcade, zur Untersuchung des Berliner Brottaxenwesens eingesetzt. Diese fertigt den Entwurf einer neuen Bäckerordnung an, der dem Könige mit einem erläuternden Bericht 1721 zugeht. Die lange Verzögerung beruhe auf großen Schwierigkeiten, die das Bäckergewerk der Kommission bereitet habe. Es habe ein neues Probemahlen veranstaltet werden müssen, das aber die Anschläge von 1709 vollauf bestätigt habe. Danach bleiben dem Bäcker von einem Wispel oder 74 Scheffel Mehl 7 Tlr. 13 Gr. 3 Pfg. Profit, von dem er den Betrieb und seinen Unterhalt bestreiten müsse, „wodurch denn erfolget, dass Wann der Becker nicht in gutte Nahrung ist, und mehrerer Wispel getreyde in Kurtzer Zeit zu debitiren vermag, ihm wenig übrig bleiben kann, zumahlen, wenn das Getreyde in geringem Preise ist". Die Bäcker sind hier also wirklich an einem hohen Getreidepreise interessiert. Die Kommission ist im wesentlichen bei der Ordnung und den Grundsätzen von 1709 geblieben, glaubte aber dem Bäcker dadurch eine Erleichterung schaffen zu können, daß sie die Ungelder mit dem Getreidepreis steigen und fallen ließ. Die von der Kommission ausgearbeitete „Anderweitige revidirte Bäcker-Ordnung, wie auch Semmel- und Brodt-Calculation, wonach in hiesigen Residentzien hinkünftig die Semmel und das Brodt gebacken, auch in denen andern Chur- und Marck Brandenburgischen Städten nach Proportion der steig- und fallenden Ungeldern eingerichtet und reguliret werden soll" ist am 4. Juni 1721 in Kraft getreten und blieb bis zum Jahre 1744 in Geltung.

Indessen ist in Berlin eine Getreideknappheit und Brotteuerung eingetreten. Friedrich Wilhelm gibt 1719 den Bäckern zunächst einige Erleichterungen dadurch, daß er sie das Korn für eine kurze Frist ohne Entrichtung der Mahlmetze und des Mahlgeldes mahlen läßt. Außerdem wird aber Berlin für die Zufuhr von Brot aus der

Umgegend geöffnet. Am 27. November wird die erste große Magazinöffnung angekündigt: Vom 1. Januar 1720 an sollen monatlich 600 Wispel Roggen aus dem Berliner Magazin zum Preise von 1 Tlr. 8 Gr. an die Bevölkerung und die Bäcker verkauft werden; die Brot-

| Roggen | | | | | | | | Soll für 1 Groschen wohl ausgebackenes | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Wann der Schfl. nach denen hierunter specificirten Preisen bezahlet wird, | | | so werden dafür an würcklichen Ungeldern erleget: | | kommt also der Schfl. mit denen würcklichen Ungeldern zu stehen: | | | fein Roggenbrot wiegen: | | | Hausbackenbrot wiegen: | | |
| Tlr. | Gr. | Pfg. | Gr. | Pfg. | Tlr. | Gr. | Pfg. | Pfd. | Lth. | Qtl. | Pfd. | Lth. | Qtl. |
| — | 12 | — | 7 | — | — | 19 | — | 3 | 25 | 1 | 4 | 10 | — |
| — | 16 | — | 7 | 6 | — | 23 | 6 | 3 | — | — | 3 | 13 | 1 |
| — | 20 | — | 8 | — | 1 | 4 | — | 2 | 18 | 1 | 2 | 29 | 2½ |
| 1 | — | — | 8 | 6 | 1 | 8 | 6 | 2 | 6 | — | 2 | 15 | 2 |
| 1 | 4 | — | 9 | — | 1 | 13 | — | 1 | 30 | 1 | 2 | 6 | 3½ |
| 1 | 8 | — | 9 | 6 | 1 | 17 | 6 | 1 | 22 | 3 | 1 | 30 | 2½ |
| 1 | 12 | — | 10 | — | 1 | 22 | — | 1 | 18 | — | 1 | 25 | — |
| 1 | 16 | — | 10 | 6 | 2 | 2 | 6 | 1 | 13 | — | 1 | 19 | 1½ |
| 1 | 20 | — | 11 | — | 2 | 7 | — | 1 | 9 | 3 | 1 | 15 | 3 |
| 2 | — | — | 11 | 6 | 2 | 11 | 6 | 1 | 6 | 1 | 1 | 11 | 2½ |
| Weizen | | | | | | | | Soll für 6 Pfennig wohl ausgebackene Semmel wiegen: | | | | | |
| — | 12 | — | 12 | 6 | 1 | — | 6 | | | | 1 | 8 | — |
| — | 18 | — | 13 | 4 | 1 | 7 | 4 | | | | — | 31 | — |
| 1 | — | — | 14 | — | 1 | 14 | — | | | | — | 25 | ½ |
| 1 | 6 | — | 14 | 8 | 1 | 20 | 8 | | | | — | 21 | 1½ |
| 1 | 12 | — | 15 | 6 | 2 | 3 | 6 | | | | — | 18 | 3 |
| 1 | 18 | — | 16 | 2 | 2 | 10 | 2 | | | | — | 16 | 2 |
| 2 | — | — | 17 | — | 2 | 17 | — | | | | — | 14 | 3 |

Kalkulation der Brot- und Semmelpreise aus der Bäckerordnung vom 4. Juni 1721. (Mylius V, 2., X. Nr. LV) (Auszug).

taxe ist danach einzurichten (63). Als der König Klagen darüber hört, daß diese Einrichtung auch von solchen ausgenutzt wurde, die das gar nicht nötig hätten, verbietet er den Magazinverkauf an Reiche. Dazu ergeht eine Verordnung (1. Mai), nach der jeder Getreidevorrat bis zum 1. Juli bei Strafe der Konfiskation losgeschlagen werden muß. Im März klagen die Bäcker darüber, daß sie aus den Magazinen kein Korn mehr erhalten können, es auf dem Markt für einen Tlr. 13 bis 15 Gr. kaufen und das Brot trotzdem nach der Taxe zu 1 Tlr. 8 Gr. verkaufen müßten. Als Grumbkow daraufhin dem König vorschlägt, die Taxe auf den Marktpreis zu erhöhen und dafür die Bäcker auch das Magazingetreide nach dem Marktpreis bezahlen zu lassen, zeigt Friedrich Wilhelm, daß es ihm weniger auf

einen Profit in der Proviantkasse als auf die Lebensfähigkeit der Berliner ankommt: „Die taxa soll ein ttaler und 8 gr bleiben sollen Becker schroht Broht Backen weill das Rogen Rahr ist müßen alle leutte Schroht Broht essen ich will den anfang machen auf meinen disch FW.". Daraufhin wird verfügt, daß die Bäcker unter allen Umständen die Taxe von einem Tlr. 8 Gr. beibehalten müßten und Schrotbrot für die Berliner zu backen hätten, wobei ihnen dann immer noch ein kleiner Gewinn bliebe. Wir sehen, Friedrich Wilhelm schreckt vor keiner Maßnahme zurück, wenn es darum geht, seiner Residenz niedrige Brotpreise zu erhalten.

## 3. Kapitel.

I. Es ist bewunderungswürdig, mit welcher Energie sich der junge Friedrich beim Tode seines Vaters aus dem Idyll von Reinsberg losriß und sich den Aufgaben seines hohen Amtes mit der ganzen Kraft seiner Jugend widmete. Und zwar waren dies Aufgaben, von denen man nie geglaubt hätte, daß sie den jungen Philosophen, Dichter und Musiker würden begeistern können. Allgemein bekannt ist, daß Friedrich der Große sofort nach seinem Regierungsantritt bedeutende Maßnahmen zur Vermehrung des Heeres und zur Verbesserung des Rechtswesens getroffen hat; aber noch viel kleineren Dingen, viel prosaischeren Geschäften wandte der junge König schon in den ersten Monaten seiner Regierung seine volle Aufmerksamkeit und seinen ganzen Schaffenseifer zu. Unter diese Dinge gehört vor allem die Neuordnung des Berliner Polizeiwesens.

Wie wir gesehen haben, sind Klagen über mangelhaftes Polizeiwesen, über nachlässige Behandlung der Markt-, Preis- und Hökerei-Angelegenheiten durch den Berliner Magistrat schon gegen Ende der Regierungszeit Friedrich Wilhelms I. laut geworden; diese Angelegenheiten hatten aber zu Lebzeiten des Soldatenkönigs keine endgültige Regelung mehr gefunden. Friedrich II. nimmt nun die Neuordnung des Berliner Polizeiwesens sofort kraftvoll in Angriff. Und zwar ist das Hauptmotiv für diese Neuregelung, wie wir aus den hierüber vorhandenen Quellen immer von neuem herauslesen können, fast allein in der Sorge um niedrige Lebensmittelpreise in seiner Hauptstadt zu suchen. Im Oktober 1740 kommt eine von Friedrich selbst unterzeichnete Ordre nach Berlin, in der der König rügt, daß die „eigennützigen Becker" zu schlechtes, leichtes, oder überhaupt kein Brot backen, und in der strengste Beaufsichtigung des Berliner Taxenwesens gefordert wird. Durch diese Ordre kommt die Frage der Berliner Markt- und Preisaufsicht erneut ins Rollen und verschwindet aus den Akten erst für einige Zeit mit der Ernennung Kircheisens zum Polizei-Direktor im Februar 1742. Die Schuld an der schlechten Ordnung schreibt Friedrich zunächst dem officio fisci, also dem General-Fiscal und seinen Hof-Fiscälen, zu: „Se. Königl. Maj. . . . haben bisher wahrgenommen, daß bei der Polizei zu Berlin und überall die Fiscäler sehr schlecht ihr devoir tun und auf die Übervorteilung der Bäcker, Fleischer, Wein- und Bierschenken u. dergl. gar nicht acht gegeben wird, da doch dadurch das Publicum und insonderheit die Armen sehr bedrückt werden. Höchstderselbe befehlen also so gnädig wie ernstlich dem General-

Fiscal Uhden, seine Pflicht besser zu beobachten und die ihm untergebenen Fiscäler nachdrücklich anzuhalten, dass sie bei dieser angelegenen Sache nicht so schläfrig verfahren, sondern scharf auf die Contravenienten bei der Polizei invigilieren, damit die vielen ergangenen Gesetze gebührend und sonder Ansehen der Person beobachtet werden müssen." Der General-Fiscal Uhden steht vom ersten Tage dieses Schriftwechsels an auf dem Standpunkt, daß diesem ganzen Unwesen nur durch die Einsetzung eines einzigen, für das gesamte Polizeiwesen verantwortlichen Mannes, der mit den notwendigen Vollmachten ausgestattet sein müsse, zu steuern sein würde. Da nur Uhden allein dem König diesen Schritt empfiehlt, die Kriegs- und Domänenkammer und das Gouvernement aber dagegen sind, muß man Uhden das Verdienst an der schließlichen Neuordnung zuschreiben. Uhden verwahrt sich (19. Nov. 1740) gegen die ihm zur Last gelegten Vorwürfe: Das officium fisci sei für diese Angelegenheiten überhaupt nicht zuständig. Die Fiscäle interessierten sich für Aufkäufereien, Marktangelegenheiten u. s. w. nur im Rahmen ihrer fiskalischen Aufgaben. Zudem fehlten ihnen jede Möglichkeit des Eingreifens, da sie hierzu nicht die nötigen Kontrollorgane haben. Uhden erhält trotzdem Befehl, sich genauestens um die Polizeiangelegenheiten zu kümmern. Er verspricht daraufhin sein Möglichstes zu tun. Was das Hökerwesen betreffe, so sei er allerdings machtlos: Dieses sei so überwiegend von Soldaten besetzt, daß er da einfach nichts anfangen könne. Das Beste sei schon die gänzliche Beseitigung der Soldaten aus der Hökerei.

Die Kriegs- und Domänenkammer berichtet nun ihrerseits dem Könige über den Zustand des Berliner Polizeiwesens (12. Okt. 1740): In Berlin herrsche Mangel an Getreide, Fleisch und anderem; die Armut sei groß, und das Handwerk tue das Seinige, um die Not noch größer zu machen. Das Brot sei zu klein, Bier und Fleisch viel zu teuer. Und der Magistrat sei diesen Zuständen gegenüber von einer sträflichen Nachlässigkeit. Von der Kriegs- und Domänenkammer werde alles getan, um die Verhältnisse zu bessern. Zunächst werde der Magistrat von ihr genau beaufsichtigt, daß er die Fleisch-, Brot- und Biertaxen stets rechtzeitig erneuere. Darüber hinaus lasse sich die Kammer vom Magistrat die Ausführung ständiger Kontrollen an Hand von Protokollen und Straflisten nachweisen. Er würde auch zur Achtung der Hökerordnung angehalten. Daneben sei aber auch die Kammer selbst nicht müßig; auch von ihr würden fortwährend überraschende Kontrollen auf Maße, Gewichte usw. vorgenommen. Der Vorkäuferei suche sie nach Möglichkeit zu steuern und Übergriffe der Höker zu unterbinden. Der König könne der Kammer keine Vorwürfe wegen der augenblicklichen Zustände in Berlin machen — sie tue, was in ihren Kräften stehe.

Da an diesem Disput das Gouvernement ebenfalls beteiligt ist, ergibt sich das Bild, daß Friedrich der Große die Verwirrung zu-

nächst damit beseitigen zu können glaubt, daß er 4 Behörden gleichzeitig auf das Berliner Preiswesen aufpassen und sich selbst gegenseitig beobachten läßt: Den Magistrat, das Gouvernement, das officium fisci und die Kriegs- und Domänenkammer. Der Erfolg ist vollkommen negativ. Wie viele Köche immer den Brei verderben, so kommt es auch hier: Die Klagen über Wucher der Schlächter, Bäcker und Brauer werden immer lauter. Friedrich wird ungehalten: Das Hin- und Hergeschreibe sei zwecklos, gehandelt müsse werden! Die Kammer habe von ihm Autorität genug bekommen, um nicht nur „nach Möglichkeit", sondern absolut durchgreifen zu können. Der Magistrat sei einfach vorzuladen und ihm gründlich der Kopf zu waschen. Er habe nicht zu räsonieren, sondern zu gehorchen. Die beteiligten Interessenten müßten allerdings angehört werden. Die Aufsicht müsse bedeutend verschärft werden. General-Fiscal Uhden durchschaut die Schwäche der gegenwärtigen Situation sehr genau und bringt sie mit erfrischender Offenherzigkeit zur Sprache (17. Jan. 1741): Es sei schlimmer als je. Die Aufkäuferei der Höker treibe üppige Blüten, der Streit um die Fleischtaxe sei immer noch nicht geklärt. Solange aber nicht von einer einzigen Autorität durchgegriffen würde, könne kein positives Ergebnis erzielt werden. Bis jetzt genössen die Polizeidiener überhaupt nicht die zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendige Achtung. Kürzlich habe ein Hökerweib einem Polizeidiener das Gesicht zerkratzt, und als dieser sich mit Stockhieben gewehrt habe, sei er dafür vom Rat bestraft worden. Die Fiscäle tun zwar ihr Möglichstes; aber es seien ihrer zu wenig und ihr Sold sei viel zu gering. Sie können gar keine erfolgreichen Kontrollen durchführen, weil sie fürchten müssen, von Hökern und Soldatenweibern „prostituiert" zu werden. Die Vereinfachung der zuständigen Instanzen sei ein dringendes Gebot, „da sich sonst einer auf den andern verläßt und diejenigen leider so rar, welche aus eigenem Trieb Fleiss und attention auf ihre Obliegenheiten wenden". Ein Teil der verwirkten Strafen müßten den anzeigenden Beamten (Fiscälen und Landreitern) ausgezahlt werden, dann „würde die Teilnehmung von der Strafe denjenigen, so sonst keine Besoldung haben, zum Fleiss excitieren". Den Magistraten müßte mindestens anbefohlen werden, die Fiscäle zu unterstützen und sie nicht zu behindern. Zur Einführung eines Polizeipräsidiums kann sich Friedrich trotzdem noch nicht entschließen; immerhin erhalten alle Cammern und Magistrate die Anweisung, mit den Fiscälen Hand in Hand zu arbeiten. Im März und April berichtet Uhden abermals: Die Fleischer wuchern ungeheuerlich, Bäcker, Lichtzieher, Seifensieder u. a. tun es ihnen nach. Es muß eine neue Polizeiordnung erlassen werden, über die dann mit „rigueur" zu wachen ist. Das Polizeiwesen ist so wichtig, daß die besten Leute hierfür gerade gut genug sind. Die vornehmsten Männer müßten hierfür eingesetzt werden, Leute von bestem Militär- und Zivilstande.

Die Churmärkische Kriegs- und Domänenkammer erhält am 12. Mai 1741 zunächst nur eine Anweisung „wegen zu haltender besserer Aufsicht über das Polizeiwesen hierselbst". Ständige Kontrollen seien vorzunehmen, von denen vorher „keine bruit" gemacht werden darf. Maße, Gewichte und Taxen müssen bei Fleischern, Bäckern, Schenkwirten, Hökern und Materialisten oft und genau nachgeprüft werden. Dem General-Direktorium sind monatliche Berichte über das Preiswesen einzusenden. Die Maßnahmen des Magistrats und der Polizei- und Marktmeister müssen nachkontrolliert werden. Am 29. desselben Monats hören wir die Verteidigung des Magistrats-Standpunktes: Wenn die Ordnung im Polizeiwesen allein auf die Vielzahl von Verordnungen ankomme, dann müsse allerdings der Anschein erweckt werden, als sei der Magistrat an allem schuld, „denn es ist nicht zu leugnen, daß die herrlichsten und fast nicht zu verbessernden Polizeiverfassungen auf dem Papier vorgeschrieben stehen, die aber dem Verlaut nach dabei fehlende Ausübung würde uns wohl nicht zur Last geschrieben werden können". Der Magistrat tue doch, was in seinen Kräften stehe: Kontrollen, Taxerneuerung, Verhängung von Strafen u. a. m. Aber er hat einfach nicht die Möglichkeit, alle „Contraventiones" aufzudecken. Auf hundert entdeckte Zuwiderhandlungen kommen mindestens 300 unentdeckte. Durch Protokolle über Kontrollen und Straflisten sucht der Magistrat seinen Eifer nachzuweisen. Hier der Auszug aus einer solchen Strafliste:

| | Thlr. | gr. | Pfg. |
|---|---|---|---|
| „Der Bierschenker Rape wegen kleinen Bouteillen | — | 12 | — |
| Der Schlechter Joh. George Pucher wegen versagten Bratens | 2 | — | — |
| Die Häckerin Schäffer wegen aufgekauffter 3 Gänse so ihr abgenommen und verkauft sein für | — | 12 | — |
| Der Becker Groschwaldt wegen zu leicht gebackenen Brots | 1 | — | — |
| Der Becker Georg Bauer wegen Überbietens | 2 | — | — |
| Der Materialist Siemon Calludow wegen ungestempelten Gewichts | 10 | — | — |
| Der Materialist Kampff wegen dergleichen | 20 | — | — |
| Der Bierschenker Kleine wegen nicht ausgehenckter Taxtafel | 1 | — | — |
| Der Schlächter Mittag wegen Verkaufen stenckrigten Fleisches | — | 12 | — |
| | 150 | 4 | — |

Als weitere Vergehen sind nach dieser Strafliste bestraft worden: Blecherne Maßgefäße, verweigerter (Kalbs-)Braten, Aufkauferei, nicht ausgebackenes Brot u. a. m.

Uhden, der inzwischen vom General-Direktorium den Bescheid erhalten hat, daß eine neue Polizeiordnung gar nicht nötig sei, ist darüber und über die Entschuldigungen des Magistrats anderer Meinung. Er berichtet (14. Juni 1741) über eine Kontrolle, die er auf dem Rathause vorgenommen hat. Man habe ihm Visitationsprotokolle vorgelegt, nach denen im großen und ganzen alles in Ordnung sei. Trotzdem aber seien die „Polizei-Anstalten zu Rathause ungemein schlecht". Es fehlten eben die geeigneten, ehrenhaften und energischen Männer für das Polizeiwesen. Die Visitationen, so schön die Protokolle aussähen, seien nur obenhin und von nachlässigen und unkundigen Leuten ausgeführt worden. Der Rat sage aus, daß die Ordnung früher besser gewesen sei, weil man mehr Leute zur Verfügung gehabt habe. Nach Uhdens Meinung fehlt aber die richtige ressortmäßige Einteilung unter den Ratsherren. (Wir hatten ja gesehen, daß das Amt der Markt- und Scharrenherren in ganz kurzen Zeitabständen wechselte.) Es sei Sache der Kammer, sich des Polizeiwesens mehr anzunehmen. Man könne doch von den Fiscälen nicht viel verlangen, da das Polizeiwesen nicht ihr eigentliches Gebiet sei. Sie hätten ja gar nicht Mittel und Leute genug, um den Preistreibereien auf die Spur zu kommen. Und am 3. Oktober 1741 berichtet Uhden noch einmal: „Diese Klagen beruhen dermahlen hauptsächlich darin, dass die Polizei-Sachen zu Rathause nicht gehörig untersucht, verzögert, en bagatelle tractiert, und den Polizei-Dienern keine assistentz wider die Contravenienten geleistet . . . und selbige durch solches alles abgeschreckt würden, ihrer Pflichten sich gebührend zu unterziehen." Als Beweise fügt er Protokolle bei: Ein Polizeimeister hat einer Hökerin Brot abgenommen, weil die Hökerei mit Brot verboten sei; ein Ratsherr aber habe es ihr wieder zurückgegeben. Er müsse sich vom Publikum die größten Beschimpfungen gefallen und sich prostituieren lassen, ohne daß er (der Polizeimeister) beim Magistrat Unterstützung finde. Dort sage man dazu: „Die lumpen-Polizei-Sachen!" Der General-Fiscal schlägt Preis-Dezernenten vor, zu denen die Polizeidiener Vertrauen haben: „Folglich ist allerdings nötig, daß gewisse und dazu geschickte Personen nun einmal dabei verbleiben, welche die Sachen gehörig treiben und zu denen die Polizei-Bedienten selbst ein gut Vertrauen haben. Diese verharren dann besser in der Connexion und der Einsicht, ob die Contraventiones nachlassen und die Sachen sich bessern oder verschlimmern. Dahingegen es so nicht gut gehen kann, wenn bald dieser bald jener mit solchen Sachen zu tun bekommt, und dazu verdrießlich, oder zu schwach, oder zu sehr obenhingehet und alles vor bagatelle ansiehet." Uhden hält es für richtig, Unteroffiziere als Polizeimeister einzusetzen.

Auf seinen Bericht hin wird vom Generaldirektorium eine strenge Untersuchung der aufgeführten Fälle durch die Churmärkische Kriegs- und Domänenkammer gefordert (1. Nov. 1742). Über das Ergebnis dieser Untersuchung sind uns leider keine Nachrichten erhalten; aber es scheint eindrucksvoll genug gewesen zu sein, um Friedrich den Großen nun zu einer einschneidenden Maßnahme zu bewegen. Er stellt sich vollkommen auf den Standpunkt seines General-Fiskals und erläßt am 20. Februar 1742 die nötigen Verordnungen zur Neuordnung des Berliner Polizeiwesens. „Nach dem Sr. Königl. Maj. etc. wegen der beym hiesigen Policey-Wesen bishero vorgegangenen vielen grossen Unordnungen und Excessen allerhöchst resolviret, darunter seine Aenderung zu machen, und den Krieges-Rath und Bürgermeister Kircheisen wegen seiner höchst Deroselben gerühmten Droiture und Activität die Direction des gantzen Policey-Wesens hiesiger Residentzien . . . aufzutragen", wird jede Instanzen-Rivalität aufgehoben. Magistrat, Gouvernement und Kriegs- und Domänenkammer werden aus dem Polizeiwesen und der Preisaufsicht völlig ausgeschaltet.

In einem „Communicatorium an den Magistrat von Berlin nebst Instruktion des Kriegs-Rath Kircheisen, als Direktoris des Polizei-Wesens" vom 12. März 1742 finden sich die Einzelheiten der Neuordnung. Darnach ist künftig der Polizei-Direktor allein für alle Dinge der Preisüberwachung zuständig. Es bleibt ihm zwar überlassen, sich mit dem Magistrat ins Einvernehmen zu setzen, zu bestimmen aber hat der Magistrat nichts mehr. — Kircheisen trägt allein die Verantwortung. Der Polizeidirektor erhält von den für Freistreibereien, Wucher, Aufkäuferei usw. eingenommenen Strafen ein Sechstel, je ein weiteres Sechstel erhalten der Polizeimeister und -diener, die übrige Hälfte kommt in die Kämmerei. Diese Gelder erhalten die Beamten zu „desto mehrerer Aufmunterung". Der Polizei-Direktor untersteht nicht der Kriegs- und Domänenkammer, die vom Polizeiwesen überhaupt dispensiert ist, sondern direkt dem General-Direktorium und damit dem Könige selbst. Der General-Fiskal hat sich in Polizei-Sachen ebenfalls an den Polizei-Direktor zu wenden.

Der Zweck der Neuordnung ist mehrere Male klar ausgesprochen: „Ins besondere muss des Policey-Directoris vornehmste Bemühung mit seyn, dahin zu sorgen, dass die Victualien, Denrées und insonderheit auch das Holtz, um einen so viel möglich wolfeilen Preiss allhier verkauffet werde, auch auf Mittel und Vorschläge zu dencken, wie letzteres soviel nur geschehen kann, im Preise heruntergesetzet werden möge . . . Da durch excessive Vorkäufferei auch Häckerey derer überhäufften Soldaten-Weiber und anderer die Viktualien bishero über die massen vertheuert worden", hat er genaue Befolgung der Höker-Ordnung durchzusetzen. „Bay Anfertigung der Fleisch-, Brodt-

und Biertaxen muss er dahin sehen, dass solche allemahl in Zeiten nach den principiis regulativis billigmässig gemacht werden, damit das Publicum darunter nicht bevortheilet, und gedruckt werde." Genaue Aufsicht liegt ihm ferner ob über Verfälschung von Wein und Bier, Vorkauf, Zurückhaltung und Vorrat der Getreide- und Lebensmittelvorräte, Maße, Ellen, Gewichte und Bouteillen. Selbstverständlich liegt dem Polizei-Direktor auch die Aufsicht über die Wochenmärkte ob. Dazu stehen ihm für jeden Markt ein Rats-(Markt)herr und drei Stadtverordnete zur Verfügung. Ihm unterstehen ferner drei Polizeimeister und neun Polizeidiener statt der bisherigen sechs. Die Einzelvorschriften über den Markt sind die uns aus viel früheren Zeiten bekannten und brauchen hier nicht noch einmal wiederholt zu werden.

Gleichzeitig mit der Ernennung Kircheisens zum Direktor des Berliner Polizeiwesens ergeht ein Notificatiorium an das Militärgouvernement von Berlin. In diesem wird der militärischen Behörde befohlen, sich in Zukunft ohne Genehmigung und Mitwirkung des Polizei-Direktoriums jeder Betätigung auf dem Gebiete des Polizei-, Markt-, Preis- und Hökerwesens zu enthalten. Die Soldaten-Hökerei bleibt auch fernerhin gestattet, unterliegt aber allein der Aufsicht des Polizei-Direktors. Das Gouvernement wird aber verpflichtet, diesem zur leichteren Marktbeaufsichtigung an den Markttagen Patrouillen zur Verfügung zu stellen. Wie schon 1737 (s. o.) befohlen, ist den Soldaten das Betreiben von Schänken verboten.

Am gleichen Tage (20. Febr. 1742) ergeht als dritte Verlautbarung dieser Art eine Instruktion für die „Commissaires des Quartiers" in Berlin. Diese Bezirkskommissare sind eine ganz neue Einrichtung Friedrichs des Großen. Sie sind dem Polizei-Direktor untergeordnet und für die Aufsicht über ihren bestimmten Stadtbereich verantwortlich. Diese Aufsicht erstreckt sich auf die dem Polizei-Direktorium zugewiesenen Gebiete. Direkt zur Polizeiverwaltung scheinen die Commissaires des Quartiers aber nicht gehört zu haben, denn sie werden in der Instruktion für Kircheisen nicht als Polizeiorgane erwähnt. Sie sind aber zur Meldung aller Wahrnehmungen an den Polizei-Direktor verpflichtet. An dem „Gewinn" der Entdeckung von Straftaten sind sie nicht beteiligt, haben aber einen Gehalt von 50 Taler jährlich und führen den Titel eines „Königlichen Kommissars". Auch ihnen wird befohlen: „Auf die in seinem Revier befindlichen Häcker hat er acht zu geben, dass sie die Waaren nicht über die Taxe verkauffen und auch sich sonst überall dem Häcker-Reglement gemäss bezeigen."

Als Schlußstein der ganzen Neuordnung ergeht — ebenfalls am 20. Februar — eine „Häcker-Ordnung, wornach sämmtliche Häcker und Aufkäuffere in denen hiesigen Königlichen Residentzien sich achten sollen.": „Nachdem S. Königl. Maj. etc. höchstmissfällig vernommen, wie dass bey dem Auf- und Vorkaufs- auch Häckerwesen,

in dero hiesigen Residentzien bishero sehr grosse Unordnungen eingerissen, indem nicht nur viele Leute unbefugter und strafbarer Weise, Auf- und Vorkäuferey auch Höckerey getrieben, sondern auch andere, so darzu in gewisser massen berechtiget, darunter große Missbräuche verübt haben; Se. Kgl. Maj. aber alle solche zu Uebervortheilung und Bedrukkung des Publici gereichende Unordnung mit allen Nachdruck abgestellet und auf keine Weise fernerhin geduldet wissen wollen, zu dem Ende auch gegenwärtige Häcker- und Aufkäuffer-Ordnung zu verfertigen und zu publiciren befohlen . . ." Diese Ordnung lehnt sich in vielen Punkten an den nicht vollzogenen Entwurf von 1740 an und verfügt im einzelnen: 1. Niemand von bürgerlicher Nahrung und Beruf darf hökern „ohne höchste Not und vorgängiger Untersuchung". Soldaten und deren Weiber dürfen ihre Befugnisse nicht eigenmächtig ausdehnen. 2. Der Polizei-Direktor stellt fest, welche Gesamtzahl von Hökern in Berlin möglich ist und wie diese sich auf die Stadtteile, Plätze und Straßen zu verteilen haben. Unter den alten Hökern sind die besten zur Fortführung des Gewerbes zuzulassen. 3. Jeder Höker hat ein Leumundszeugnis beizubringen. 4. bis 8. Über Standort und Art der Hökerwaren gelten die Bestimmungen des Entwurfs von 1740. 9. In einer 4-Meilen-Zone um Berlin ist der Aufkauf zum Zweck der Hökerei verboten. 10. Von den eingebrachten Waren muß das, was auf den Markt gehört, auf den Markt gebracht werden. 11. Dienstags und Freitags dürfen Höker auf dem Markte überhaupt nicht einkaufen, an den anderen Tagen erst nach 12 Uhr. 15. Die Gastwirte haben die Pflicht, die bei ihnen absteigenden Landleute daran zu erinnern, daß eingebrachte Waren zum Markt gebracht werden müssen und nicht schon in den Herbergen an Höker verkauft werden dürfen. Zuwiderhandlungen müssen die Gastwirte sofort anzeigen. 16. „Soviel den Verkauf der Hack-Waaren betrifft, soll denen Häckern alle Monath eine Taxe gesetzet werden, wie sie ihre Viktualien verkauffen sollen, und davon soll jeder eine Taffel, vorauf die Taxe geschrieben, bey seinem Tisch oder Bude hängen haben, damit ein jeder Käuffer sehen könne, wie theuer er solche Waaren, sonderlich das Getreyde, als Viertel- und Metzenweise zu bezahlen habe."

Für uns ist an der Neuordnung des Berliner Polizeiwesens von 1742 folgendes wichtig: 1. Die Neuordnung wurde hauptsächlich wegen der mangelhaften Aufsicht des Magistrats über die Berliner Lebensmittelpreise durchgeführt; dies geht aus der Vorgeschichte der Neuordnung und aus den vier Verordnungen selbst eindeutig hervor. 2. Die Preisüberwachung wird dem Magistrate vollständig aus den Händen genommen. 3. Sie wird einer zentralen Stelle übertragen, die direkt dem Könige untersteht. 4. Der Polizei-Direktor wird mit sehr weitgehenden Vollmachten ausgestattet. Seine Stellung ist eher mit der des heutigen Staatskommissars für die Reichshauptstadt, als mit der eines heutigen Polizeipräsidenten zu vergleichen.

Der Erfolg dieser Maßnahme scheint der von Uhden vorausgesagte gewesen zu sein: Das Berliner Preiswesen war in Zukunft sehr gut in Ordnung. Jedenfalls hören wir ganze 21 Jahre lang keine Klage über schlechte Polizei und mangelhafte Aufsicht über Preise in Berlin. Und wenn im Jahre 1763 wieder solche Klagen auftauchen, dann müssen wir bedenken, daß Preußen in der Zeit den schwersten seiner Kriege überstanden hatte. Nur Elend und Hunger sowie die Besetzung der Hauptstadt durch die Russen konnten das 1742 errichtete Gebäude erschüttern (50).

II. Die Bevölkerung Berlins war von 7500 Köpfen im Jahre 1640 auf 90 000 Köpfe im Jahre 1740 angestiegen. Es ist klar, daß damit die Lebensmittelversorgungs-Basis der Stadt eine viel größere werden mußte: Die Kurmark, die zur Zeit des Großen Kurfürsten noch Getreide und Wolle ausführte, war 100 Jahre später zu einem Lebensmittel-Importeur geworden. Damit ging aber eine andere Entwicklung Hand in Hand: Die Vorkaufs- und Marktgesetzgebung Berlins mußte langsam untergraben werden. Man konnte nicht gut verlangen, daß die Bauern des riesigen Territoriums, das Berlin zu seiner Lebensmittelversorgung mit Beschlag belegte, wegen ihrer Kleinigkeiten den weiten Weg zum Berliner Markt machten. Und tatsächlich setzte sich langsam ein vom Wochenmarkte unabhängiger Handel durch. Friedrich Wilhelm I. hatte versucht, mit ganzer Schärfe die alte Trennung von Stadt und Land aufrechtzuerhalten; die häufige Wiederholung der Handelsverbote für den Adel, der Aufkaufverbote usw. zeigt deutlich, daß sie ebensooft übertreten wurden. Die wirtschaftlichen Notwendigkeiten begannen die Deiche der alten Stadtwirtschaftspolitik hinwegzuspülen. Schlächter und Bäcker waren verpflichtet, die Versorgung Berlins mit Brot und Fleisch dauernd zu gewährleisten; wie sollten sie das tun, wenn ihnen jeder Vorkauf außerhalb des städtischen Marktes verboten war! In zunehmendem Maße sehen wir daher während des 18. Jahrhunderts den Bäcker sich mit dem Getreide-, den Schlächter mit dem Viehhandel befassen. Den Hökern, die früher überhaupt nicht auf dem Lande aufkaufen durften, wird dies jetzt — allerdings außerhalb einer 4-Meilen-Zone um Berlin — gestattet. Selbst das Publikum darf seit 1747 dauernd für seinen Hausbedarf auf dem Lande einkaufen, was vorher nur einmal, unter Friedrich I., als besondere Erleichterung in besonderer Notzeit erlaubt war. Wir sehen also: Bedeutende Veränderungen des Berliner Wirtschaftslebens bahnen sich im 18. Jahrhundert an, von denen das Preiswesen nicht unberührt geblieben ist.

III. Zu dem Schriftwechsel, der von Oktober 1740 bis zum November 1741 um das Berliner Polizeiwesen ging, spielen u. a. auch die Fleischer eine große, aber keine rühmliche Rolle. In Berlin herrschte Anno 1740 ziemliche Teuerung. (Der Roggen stieg bis auf 1 Tlr. 21 Gr.) Sofort hören wir auch von unziemlichen Wuchereien der

Fleischer. In den Berichten an den König wird dies immer wieder hervorgehoben. Aus einem Bericht der Kriegs- und Domänenkammer vom 5. Nov. 1740 erfahren wir Ausführliches über den Streit um die Berliner Fleischtaxe und die Schwierigkeit, eine solche anzufertigen. Diese beruhten hauptsächlich — wie schon im 2. Kapitel erwähnt — darin, daß für die Fleischpreise keine principiis regulativis analog der bei der Herstellung der Brottaxen in Anwendung kommenden bestünden. Deshalb hatte noch nie eine für längere Zeiten anwendbare Fleischtaxe eingerichtet werden können. Im April habe Friedrich Wilhelm I. befohlen, eine von der Kammer vorgeschlagene Taxe versuchsweise einzuführen. Dieser Versuch sei vom Magistrat sabotiert worden. Zunächst hätte er die Taxe als zu hoch befunden, und nun behaupte er, sie sei zu niedrig. Die Kammer fügt die Preis-Balance des eigenen Vorschlages und die Gegen-Balance des Magistrats bei: „. . . der Magistrat setzet das Pfd. (Rindfleisch) auf 1 gr. 8 Pfg. Wenn er aber die Prinzipia befolget hätte, wäre das Pfd. nur 1 gr. 6½ Pfg. und also 1½ Pfg. geringer gekommen. Rationes differentia sind: 1. Weil Magistratus 1 Rtlr. 10 Gr. 6 Pfg. pro Ochsen mehr an Unkosten ohne solche zu benennen, anschlägt, als die Cammer vorgeschrieben hat. 2. Weil er von dem Gewicht eines Ochsen 10½ Pfd. von Centner Obgang zum Auswiegen berechnet, da ihm doch nur 7 Pfd. abzurechnen vorgeschrieben worden." (Die Kammer ist hier noch recht milde, denn in einer späteren Taxe werden dem Schlächter nur 12 von 525 Pfd. zum Auswiegen berechnet!) Außerdem, so meint die Kammer, habe der Magistrat den Einkaufspreis des Viehes viel zu hoch angesetzt. Es liege der Ausrechnung des Magistrats zwar eine eidesstattliche Erklärung der Schlächter zugrunde. In dieser sei aber nur das teuerste Vieh angegeben, der Durchschnittspreis sei bedeutend niedriger. Nach Ansicht der Kammer sei der Grund für das Verhalten des Magistrats 1. Durch Angabe eines zu hohen Viehpreises die Aufhebung der Vieheinfuhrsperre nach Berlin für dauernd zu erzwingen. 2. Wolle er sich die Mühe einer umständlichen und genau zu begründenden Taxe ersparen. Wolle man über die Unkosten des Schlächters wirklich Klarheit gewinnen, dann müßte man auf dem Viehhof vereidigte Taxatoren anstellen. — Anscheinend erhalten die Schlächter eine ihren Wünschen Rechnung tragende Taxe. Von Uhden hören wir nämlich, daß die Fleischer eine so hohe Taxe gar nicht einmal hätten haben wollen, ihnen sei es nur auf die Erlaubnis angekommen, ihr Vieh ungehindert außerhalb aufzukaufen. Im April 1741 aber bringt der General-Fiscal schon wieder neue Klagen gegen die Fleischer vor: Sie wuchern so ungeheuerlich, daß sie dem Publikum von sich aus Gesetze vorschreiben. Wem sie etwas geben wollen, dem geben sie Fleisch, wer ihnen irgendwie unbequem ist, bekommt nichts. Das Gesinde wird von ihnen ausgefragt, ob seine Herrschaft etwas mit der Polizei zu tun habe. Wird die Frage bejaht, so geben

sie nichts heraus. Wem sie etwas geben, der muß Beilagen und Stücke mitnehmen und teuer bezahlen. Da Uhden vorschlägt, die Taxe für (Kalbs-)Braten zu erhöhen, darf man annehmen, daß das Schlachten von Kälbern immer noch für Schlächter unvorteilhaft ist. Der Amtsantritt Kircheisens scheint auch im Fleischpreiswesen eine Ordnung gebracht zu haben; denn bis zum Jahre 1748 werden hierüber keine Klagen laut.

Es wird in diesem Jahre wegen einer Fleischteuerung in Berlin die Ausfuhr von Speck verboten. Im Jahre 1746 seien die Getreidepreise hoch gewesen, weswegen weniger Schweine aufgezogen worden sind. Fleisch ist in Berlin zu knapp, als daß man sich die Ausfuhr von Speck erlauben könne. Geheimrat Klingroff (51) macht gegen dies Verbot geltend: Im Jahre 1747 seien 390 Zentner Speck aus Berlin ausgeführt worden, also von etwa 1600 Schweinen. Würden diese nun infolge des Speckausfuhrverbotes weniger geschlachtet werden, so würde das einen Ausfall an Handels- und Schlacht-Accise von mehr als 800 Talern bedeuten, ungeachtet des Ausfalls an Brantweinschrot, wenn so viele Schweine hier weniger gemästet würden. Brantweinbrenner, Viehmäster und Schlächter würden in ihrer Nahrung gekürzt werden, was wiederum einen Ausfall an Accise bedeute. Dabei würde aber das Verbot das Gegenteil des Beabsichtigten bewirken. Es gäbe ganz andere Mittel, die Versorgung Berlins mit Schweinefleisch zu gewährleisten. Die Polizei müsse auf die Scharren aufpassen, daß die Schlächter stets genug Fleisch auf Vorrat haben und nicht soviel ihres Vorteiles wegen räucherten. Nachdem das General-Direktorium sich die Behauptungen Klingroffs statistisch hatte beweisen lassen, ist das Speckausfuhrverbot anscheinend zurückgezogen worden.

## Nachweisung, wie in Berlin die Taxe von Rind-Fleisch gemacht wird.

| | Thr. | Gr. | Pfg. |
|---|---|---|---|
| Der Einkaufs-Preiss von einem Ochsen nach dem Durchschnitt von den Acht zur Probe geschlachteten Stücken (die Taxe gründet sich allemahl auf eine Probe Schlachten wozu aus einer verkaufften Partie einige Stücke der besten und eben so vile von geringeren gewählet werden. Der Einkaufs Preiss wird durch den Kauf-Contract auch allenfalls eydlich verificiret. Das Fleisch und Talg werden auf der Rahts Waage gewogen, und die Häute von Lohgerber Meistere taxiert. | 41 | 15 | 2 |

Hierzu kommen an Abgaben

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Die Eingangs Accise pro Stück | 1 | thr. | 12 | gr. | — | Pf. | Thr. | Gr. | Pfg. |
| Die Accise vor die Haut | — | „ | 1 | „ | 6 | „ | | | |
| Die Pfund Accise à 1 Pf. pro Pfund Fleisch ist in Berlin fixiert auf 400 Pfd. pro Stück | 1 | „ | 9 | „ | 4 | „ | | | |
| für den Erlaubungs Schein zum Schlachten | — | „ | — | „ | 4 | „ | | | |
| für die Quittung über bezahlte Accise | — | „ | — | „ | 4 | „ | | | |
| der Schlacht-Groschen an die Cämmerey zur Unterhaltung der Schlacht-Häuser | — | „ | 1 | „ | — | „ | 3 | — | 6 |
| Soll also der Schlächter einnehmen | | | | | | | 44 | 15 | 8 |

Hierauf erhält er

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| für die Haut laut Taxe der Lohgerber Meister | 2 | thr. | 15 | gr. | 9 | Pf. | | | |
| für 1 Stein 10½ Pfd. Talg laut Waagezettel à 2 gr. | 2 | „ | 17 | „ | — | „ | | | |
| für Kopff, Maul, Füsse, und Geschlinge nach der Taxe | 1 | „ | — | „ | — | „ | | | |
| für Kaldaunen | — | „ | 16 | „ | — | „ | | | |
| für Zunge | — | „ | 5 | „ | — | „ | 7 | 5 | 9 |
| Bleiben also auf das Fleisch zu verteilen | | | | | | | 37 | 9 | 11 |

Weil nun die Acht Ochsen an Fleisch gewogen 4203 Pfd., so beträgt das Gewicht von einem nach dem Durchschnitt 525⅜ Pfd. Wegen des Eintrocken, und Abgang beim Aushaun und einwiegen werden abgezogen pro Stück 12 Pfd. und zum Verkauf gerechnet 513 Pfd.

Wenn nun auf 513 Pfd. die 37 Thlr. 9 Gr. 11 Pf. verteilet werden, so kostet dem Schlächter das Pfund 1 gr. $9^{2}/_{513}$ Pf.

Zum Unterhalt des Schlächters und der seinigen, Abtragung der bürgerlichen Lasten Zinsen von dem anzuwenden Capital, Futter auch Hüter-Lohn, werden nach einem längst angenommenen principio zugesetzet pro Pfund 3 „

wäre also die Taxe von 1 Pfd. Rindfleisch 2 gr.

Dieser Taxe ungeachtet ist aber den Schlächtern der Verkaufspreis nur gesetzet pro Pfund 1 gr. 11 Pf.

und seit d. 16. May 1775 auf 1 „ 10 „

Das Kuh Fleisch wird allezeit 2 Pf. niedriger als Ochsen Fleisch gesetzet.

Observation: Dies principium von den zum Unterhalt des Schlächters ausgesetzten 3 Pfg. pro Pfund Fleisch gründet sich auf eine Ausrechnung des Capitals so zum Einkauf sämtlichere Schlachtviehs, so jährlich im Berlin consumiert wird, erforderlich ist, und dass es davor 15 % beträgt, was sämtliche Berlinische Schlächter-Meister zu ihrem jährlichen Unterhalt nötig haben. Diese 15 % auf das Gewichte vom Fleisch verteilet, thun 3 Pfg. pro Pfund.

(Staatsarch., Gen.Dir.Kurm., Tit. CXV, Sekt. v, 4, No 8).

Zuweilen versuchten sich die Schlächter auch für eine ihnen nicht genügende Taxe an den Talgpreisen schadlos zu halten, wie wir es im Jahre 1768 erleben (52). Als in Berlin plötzlich die Talglichte im Preise steigen und die Lichtzieher angeben, der hohe Talgpreis sei daran schuld, verlangt das General-Direktorium vom Polizei-Direktorium hierüber ein Gutachten. Es sei doch wohl kaum anzunehmen, daß bei dem jetzigen ausreichenden Viehvorrat Talg so teuer sei. Das Polizei-Direktorium berichtet, daß tatsächlich die Fleischer die Talgpreise überhöht hätten. Diese geben das auch zu, vertrösten aber darauf, daß der Talg im Sommer wieder billiger werden würde. Die Talgtaxe ist vom Polizei-Direktorium einfach auf den Durchschnitt zwischen Sommer- und Winterpreis festgesetzt worden. Gegen diese Maßnahme richten die Fleischer zwei heftige Proteste: Wenn man sie schon zwinge, das Fleisch zu einer so niedrigen Taxe zu verkaufen, dann sei es nicht mehr wie recht, wenn sie sich an den Talgpreisen ein Entgelt schafften. Der augenblickliche Stand der Fleisch- und Talgtaxen bringe den Fleischern ungeheure Verluste. Blieben die Taxen so, dann wäre es ihnen ganz unmöglich, auf den schlesischen Viehmärkten mit den Sachsen und Böhmen den gleichen Preis zu halten. Die augenblicklich in Polen herrschenden Unruhen trieben die Viehpreise außerordentlich in die Höhe. Trotz dieser Beschwerden gibt das General-Direktorium dem Polizei-Direktorium recht und es bleibt bei der Talgtaxe, die dieses errechnet hat. Wie die Fleischtaxe in Berlin vom Polizei-Direktorium errechnet wurde, zeigt eine genaue Ausrechnung aus dem Jahre 1775, die hier beigefügt ist.

Was den Viehhandel betrifft, so verbietet ein gedrucktes Avertissement jeden Aufkauf von Vieh in Berlin zum Wiederverkauf. „Nachdem bisher missfällig wahr genommen worden, dass denen so oft ergangenen Verboten zuwider, sich dennoch die Viehhändler unterfangen, das hier zum Verkauf kommende Vieh zum Wiederverkauf an sich zu bringen, hierdurch aber notwendig eine Verteuerung aus dieser Hökerei entstehen muss, so wird nochmals ein jeder ernstlich verwarnt, sich alles Vieh-Ankaufs hier und vor den Toren zum Wiederverkauf gänzlich zu enthalten, widrigenfalls der Contravenient bei jedem Übertretungsfall, und zwar für einen aufgekauften Ochsen mit 5 Tlr., für eine Kuh mit 2 Tlr., für ein Schwein mit 1 Tlr., 8 Gr., für ein Kalb mit 16 gr., für ein Hammel mit 12 gr. unfehlbar gestraft werden soll. Wonach sich also ein jeder zu achten hat" (53). Ein anderes Avertissement von 1776 (54) bestimmt zwei Orte in Berlin, an denen allein mit Vieh gehandelt werden darf: Die Gasthöfe „Goldener Hirsch" und „Steltzen-Krug", beide in der Bernauer Straße. Im Jahre 1887 führen die Viehhändler Klage darüber (55), daß sie das Vieh nicht direkt in Polen einkaufen dürfen, sondern es aus Breslau holen müssen. Von Breslau bis Berlin sei das Zoll-Gefälle viel höher als beispielsweise von Züllichau bis Berlin. Außerdem würde das Vieh, wenn es nur in Breslau gekauft werden dürfe, durch die Viehhändler, die es von Polen erst dorthin brächten, durch höhere Treiber- und Futterkosten noch mehr verteuert. Außerdem verliere das Vieh unterwegs noch recht viel Talg. Ein Gutachten des Polizei-Direktoriums stimmt dem vorbehaltlos zu. Es wäre gut, wenn Viehmärkte in Züllichau angelegt würden. In Gegenwart eines Gouvernements-Offiziers hat das Polizei-Direktorium ein Probeschlachten vornehmen lassen und dabei festgestellt, „dass, obwohl verschiedene Entwürfe zur Taxe versucht, und dabey mit aller Genauigkeit verfahren, dennoch für den armen Theil des Publicums keine wohlfeilere zu verschaffen steht, ohne es dem wohlhabernden Teil ausserordentlich theuer zu geben. Es beruht also lediglich darinn, dass die hiesigen Viehhändler und Schlächter erst in den Stand gesetzt würden, das Pohlenische Vieh ausserhalb wohlfeiler einkaufen und mit geringern Kosten herbringen zu können und den letztern auch hier Gelegenheit zu wohlfeilerm Einkauf gegeben werde." Solange man das Vieh in Schlesien einkaufen müßte, hätten die dortigen Viehhändler ein Monopol, das für die Berliner Preise schädlich ist. Das Accise und Zoll-Departement des General-Direktoriums bestreitet die Richtigkeit dieses Gutachtens. „Viehhändler und Fleischer scheinen uns dahero durch das Gesuch nicht die Erleichterung des Publici, sondern ihr eigenes Interesse zu beabsichtigen." Wenn nämlich das Vieh in Polen eingekauft würde, würde es sich dort verteuern, während es in Schlesien durch die Konkurrenz niedrig gehalten würde. Den Schlächtern, die den Viehhandel betreiben, sei dieser ein einträgliches Geschäft. Sie wollten weiter nichts, als auch den Handel nach Anhalt,

Magdeburg usw. über Berlin ziehen und in ihre Hand bekommen. Ein anderes Gutachten äußert sich dahin, daß die Gutsbesitzer und Beamten am Wege von Breslau nach Berlin, die bisher mit ihren Weiden ein gutes Geschäft am Viehhandel gemacht haben, unter einer Änderung leiden würden. Der kürzere Weg sei zwar der billigere, der längere aber bringe mehr Geld unter die Leute. Deshalb (!) sei das Gesuch abzulehnen. Auf Klagen der Berliner Fleischer über die Breslauer Viehmärkte sendet Breslau eine Marktordnung ein, aus der man entnehmen kann, daß dort der Viehhandel stark verjudet ist. Inzwischen hat Friedrich Wilhelm II. den Polizei-Direktor Eisenhart zu sich gerufen und die Angelegenheit dahin entschieden, daß das Vieh von jetzt an direkt in Polen eingekauft werden darf. Aber schon 1789 kommen neue Klagen über den Viehhandel. Das Polizei-Direktorium berichtet, daß die Viehhändler auf weite Strecken, bis Müncheberg und Cüstrin, dem nach Berlin kommenden Vieh entgegenzögen und es aufkauften. Dagegen sei man machtlos, weil das Avertissement von 1771, ja nicht einmal die Hökerordnung Vorkäufe in so weiten Entfernungen von Berlin verböten. Es sei gut, wenn man den Aufkauf jeglichen für Berlin bestimmten Viehes unterwegs einfach verbiete. Außerdem müßte der Viehhandel konzessionspflichtig gemacht werden, damit dann jeder Viehhändler leicht durch Entzug seiner Konzession bestraft werden könne. Jedes nach Berlin kommende Stück Vieh müßte erst dann für Viehhändler käuflich sein, wenn es 3 Tage lang dem Publikum feilgeboten worden ist. Diese Vorschläge werden vom General-Direktorium abgelehnt. Das Verbot jeden Vorkaufs würde die Provinzstädte schwer treffen; auch die Konzessionsvorschläge werden abgelehnt, weil der Viehhandel von jeher ein freier Handel gewesen sei. Die Schlächter beschweren sich weiterhin darüber, daß einige Fleischer um Berlin herum aufkaufen und dadurch das Fleisch verteuern. Außerdem trieben die Gesellen draußen im Lande einen schwunghaften Viehhandel, der die Preise noch mehr in die Höhe treibe. Ähnlich wie bei der Hökerei müsse eine 6-Meilen-Zone geschaffen werden, in der jeder Viehkauf verboten sei. Dem Gesellenhandel müsse durch Erteilung von Ausweisen gesteuert werden. Der dritte Vorschlag der Fleischer geht dahin, daß — wie in Dresden — das nach Berlin kommende Vieh unter alle Meister gleich verteilt wird. Dies wird ohne weiteres abgelehnt. Der Gesellenhandel wird zwar verboten, die 6-Meilen-Zone wird aber nicht eingerichtet, weil den Adligen und Beamten dieser Zone durch Landtags-Rezeß der freie Verkauf ihres Viehes garantiert worden sei.

Wir sehen also, wie die Fleischer sich mehr und mehr des Viehhandels bemächtigen und ein Aufkaufverbot nach dem anderen der wirtschaftlichen Entwicklung zum Opfer fällt.

IV. Über die Bäcker hören wir zur Zeit Friedrichs des Großen viel weniger klagen als in früheren Zeiten. In den bereits mehrmals erwähnten Berichten Uhdens von 1740/41 wird festgestellt, daß das

Getreide zwar teuer, die Brottaxe aber stets in Ordnung sei. Seit 1724 führten die Bäcker Klage darüber, daß, da seit der Bäckerordnung von 1721 die Kriegsmetze sich nach dem Einkaufspreise des Brotkorns richtete, und der Preis des Getreides sich oft von Tag zu Tag ändere, sie oft nicht wüßten, was sie nun eigentlich an Kriegsmetze zu bezahlen hätten. Daher wurde durch eine Ordre vom 26. Sept. 1742 verordnet, daß diese Metze in Zukunft nach einem festen Satze, nämlich dem aus dem Durchschnittspreis der letzten 6 Jahre mit Ausschluß des Teuerungsjahres 1740 errechneten, entrichtet werden solle. Nach mehreren Streitigkeiten wurde dieser Satz noch einmal ermäßigt. Im Jahre 1744 ersetzte Friedrich der Große die alte Bäcker-Ordnung von 1721 durch eine neue. (Diese ist abgedruckt und ausführlich besprochen in A. B., Getreidehandelspolitik Band III, S. 282 ff. und S. 393 ff.) Diese Bäckerordnung, die die Ungelder ein für alle Male festsetzt und außerdem für Roggen, also das Brot des kleinen Mannes, bedeutende Erleichterungen schaffte, ist formal das ganze Jahrhundert hindurch in Geltung geblieben. Eine Erneuerung des Brottaxenwesens ist erst im Zuge der großen Steuerreform gegen Ende der sechziger Jahre in Angriff genommen worden (56). Durch ein „Deklarationspatent" vom 14. April 1766 wurden die Eingangsaccise zur Mühle, die Kriegsmetze und Ziese vom Brotgetreide gestrichen. Beim Weizen wurden diese Erleichterungen durch die Einführung einer „Fabriquen-Steuer" wieder wettgemacht. Der König hatte die Absicht, den Armen, nicht aber denen, die Semmel und Weizenbrot aßen, das Leben zu erleichtern. Viele Erleichterungen kamen dabei allerdings nicht heraus. Die Bäcker beschwerten sich, daß in der Ordnung von 1744 ihnen das Gewicht des aus dem Roggen und Weizen zu backenden Brotes zu hoch angeschlagen worden sei und sie die für ihren Unterhalt bestimmten Pfunde nicht herauswirtschaften könnten. Ein Probemahlen, das auf ihren Antrag 1766 stattfand, bestätigte diese Angabe, und die Brottaxe mußte erhöht werden.

Im August 1771 berichtet Polizeidirektor Philippi (57) über Getreide-Aufkäufereien der Bäcker. Diese fahren den Uckermärkern bis nach Biesenthal entgegen, wo das Korn „muthwillig" verteuert werde. Er hat an den Toren strenge Maßnahmen dagegen getroffen und Festungsstrafe angeordnet. Vom General-Direktorium erhält er daraufhin die Anweisung, den „jüdischen Absichten" der Bäcker zuvorzukommen. Das Getreide sei reichlich vorhanden. Wenn der Preis auf 2 Tlr. gestiegen sei, dann liege das nur an ihnen. Der Aufkauf der Bäcker müsse mit Geld- und Freiheitsstrafen unter allen Umständen unterbunden werden. Der Aufkauf der Bäcker darf nur noch mit Pässen geschehen.

Im Januar 1772 ist der Roggen in Berlin außerordentlich knapp, und es wird versuchsweise angeordnet, daß zum Roggen 25 % Weizen zum Brotbacken gemischt werden dürfen. Auf diesen Weizen braucht

die Fabriquen-Steuer nicht entrichtet zu werden. Man hofft, daß damit der Roggenvorrat verlängert werden kann und das Brot auf der alten Taxe bleibt. Gleichzeitig werden scharfe Maßnahmen zur Aufsicht über die Bäcker getroffen. Diese beschweren sich darüber, daß sie für jede Kleinigkeit zu hart bestraft würden. Wenn sie das Brot nicht richtig ausbacken, zu leicht backen oder aber das Hausbackenbrot nur zusammen mit Scharrenbrot verkaufen sollten, dann hängte man ihnen einen Zettel mit beschimpfender Aufschrift vor die Brust und lasse sie damit 2 Tage lang vor dem Rathause stehen. Die ersten beiden Sünden könnten doch jedem einmal passieren. Das Scharren- und Hausbackenbrot stünde aber in so einem krassen Mißverhältnis zueinander, daß jeder Hausbackenbrot kaufen wolle und sie mit dem Scharrenbrot einfach sitzen blieben. Trotzdem seien sie gezwungen, dieses zu backen. Philippi gibt dazu Erläuterungen: Bis zum Oktober 1770 sei aus einem Scheffel Roggen 41 Pfd. Hausbacken- und 36 Pfd. Scharrenbrot gebacken worden. Dann sei auf seinen Antrag wegen der Teuerung und zugunsten der Armut 50 Pfd. Hausbacken- und 34 Pfd. Scharrenbrot gebacken worden, welches Verhältnis noch einmal, und zwar 57 : 35 Pfd., verändert worden sei. Jetzt habe es sich aber ergeben, daß das Hausbackenbrot so billig und das Scharrenbrot so teuer sei, daß kein Mensch letzteres mehr kaufen wolle. Er sehe selbst ein, daß er damit zu weit gegangen sei, aber er habe sich angesichts der Lage nicht anders helfen können. Nun habe er zunächst verordnet, daß an reichere Leute nur Hausbackenbrot verkauft werden darf, wenn sie auch Scharrenbrot abnehmen. Diese Befugnis sei von den Bäckern überschritten worden. Er bittet, wieder die Proportion 46 : 38 Pfd. einzusetzen. Die Folge dieser ganzen Schwierigkeiten ist eine neue Bäckerordnung, die Ende 1773 fertiggestellt ist und Anfang 1774 approbiert wird. Sie bringt eine völlige Neuerung: Eine Summe für den Unterhalt wird dem Bäcker auf den verbackenen Scheffel Getreide als Ungeld angerechnet, und zwar für den Scheffel Roggen 6 Gr. 6 Pfg. und für den Scheffel Weizen 10 Gr. 4 Pfg. Die Proportion des Hausbackenbrotes zum Scharrenbrot beträgt jetzt 48 : 36 Pfd. Aus 1 Scheffel Weizen brauchen nur 55 Pfd. Semmeln gebacken zu werden, dafür werden dem Bäcker aber für Salzkuchen 12 Gr. vom Ungeld abgerechnet.

Diese Bäcker-Ordnung von 1774 ist zwar approbiert, aber niemals vollzogen worden. Am Ende des Jahrhunderts, im Dezember 1799, erfahren wir, daß aber deren Prinzipien trotzdem bei der Aufstellung von Taxen durch das Polizeidirektorium in Anwendung gebracht worden sind. Wir ersehen dies aus dem Bericht einer damals tagenden Visitationskommission über das Berliner Polizeiwesen. Dieser Bericht gibt uns gleichzeitig ein anschauliches Bild von der Lage des Bäckergewerks in den letzten Tagen dieses Jahrhunderts. Durch die Ausrechnung des Unterhalts für den Bäcker im Jahre 1774 seien damals auf eine Bäckerfamilie 477 Tlr. 5 gr. gefallen, dieser

Betrag habe sich jetzt auf 762 Tlr. 18 gr. erhöht. Berücksichtige man die durchschnittliche Vermehrung der Lebenshaltungskosten um 25 %, so würde sich daraus allein der Betrag nur auf 636 Tlr. 6 gr. 8 Pfg. erhöht haben. Der Überschuß sei auf die gestiegene Konsumentenzahl zurückzuführen. Die Kommission schlägt eine Senkung des Bäckerlohnes pro Scheffel Roggen auf 4 gr. 11 Pfg. vor, der Backlohn für Weizen solle derselbe bleiben. Wodurch „dem Publico ein jährlicher Gewinn von 23 875 Tlr. zufallen würde". Die Bäcker haben dagegen Einspruch erhoben, weil dem einzelnen Bäcker mit diesem Backlohn durchaus nicht der Unterhalt garantiert sei. Dazu bemerkt die Kommission: „Der Staat hat übrigens keine Verpflichtung dafür zu sorgen, dass ein Bäcker auch so viele Wispel Weitzen und Rogken verbacke, dass der, für die Totalität berechnete Vortheil für jedes Individuum zu seinem Antheil herauskomme. Denn dies muß der Betriebsamkeit eines jeden Einzelnen überlassen werden, der ehe er sich als Maister hinsetzt, diess mit Rücksicht auf die Concurrenz, mit der er zu kämpfen haben wird, zu überlegen hat."

V. Von 1742 bis 1763 scheint die Aufsicht über das Hökerwesen eine recht genaue gewesen zu sein; bis zu diesem Jahre werden darüber kaum Klagen bekannt. Vom 23. Juni 1763 finden wir einen Bericht der zur Regulierung der Preise für Waren und Victualien eingesetzten Kommission. Diese empfiehlt eine Einschränkung der Hökerei. Neben einer genauen Beachtung der Hökerordnung sei wichtig, die Zone, in der den Hökern der Aufkauf verboten ist, auf 6 bis 8 Meilen auszudehnen. Die Ordnung von 1742 müsse um entsprechende Bestimmungen vermehrt werden. Nach längerem Hin und Her über diese Frage tritt eine aus der Kammer, dem General- und dem Polizei-Direktorium gemischte Kommission zusammen, um darüber zu beraten. Das Ergebnis ist: Die 4-Meilen-Zone wird auf 6 Meilen ausgedehnt.

Ebenfalls einer genauen Aufsicht unterlagen die Bier- und Branntweinpreise. Aus einer langen Reihe von Jahren sind uns je zwei Biertaxen erhalten, deren eine hier beigefügt ist. Ähnlich steht es um die Branntweintaxen. Sie belehren uns darüber, wie eine solche Taxe angefertigt wurde und bezeugen ferner, daß eine Nachlässigkeit des Polizei-Direktoriums hierin niemals stattgefunden hat (59). Im Jahre 1766, als dem Könige von Auswärtigen über die Wirtshäuser des Königreiches Klagen zu Ohren kommen, ergeht auch für alle Städte Preußens sofort die Anweisung, den Wirtshäusern eine genaue Taxe zu setzen. Diese Taxe geht, wie aus dem Berliner Exemplar ersichtlich ist (60), bezüglich der Unterschiede der Wirtshäuser in alle Einzelheiten und setzt den Preis der kleinsten Leistung fest.

**Bier-Taxe (58)**

Von einem Brauen stark Gersten Bier zu 21⅓ Tonne zu 32 Schfl. Gerste nach den approbierten Grundsätzen vom 16. Okt. 1771.

| | | Th. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| 1. | 32 Scheffel halb große, halb kleine Gerste nach dem halbjährigen Durchschnittspreisen à 1 Rthlr. 5 gr. 0 pf. | 38 | 16 | — |
| 2. | 4 Scheffel 4½ Metzen Hopfen à 13 gr. — Pf. | 2 | 7 | 8 |
| 3. | Mahlmetze nach dem erhöhten Satze | — | 16 | — |
| 4. | Mahlgeld | — | 3 | — |
| 5. | Waagegeld | — | 4 | — |
| 6. | Accise von 21⅓ Tonne à 18 Gr. | 16 | — | — |
| 7. | Umschüttegeld à 4 pf. | — | 10 | 8 |
| 8. | Erlaubnisschein | — | — | 4 |
| 9. | Kiehnen Holz, nach den Probe-Brauen vom 20ten Dec. 1784 | 3 | 20 | 6 |
| 10 | Anfuhrlohn incl. Dammgeld | — | 8 | 3 |
| 11. | Elsenholz zum Darren $^{5}/_{8}$ Klafter | 2 | 7 | — |
| 12. | Anfuhrlohn und Dammgeld | — | 5 | — |
| 13. | Brauerlohn incl. Essen und Trinken | 3 | 22 | 4 |
| 14. | Darrlohn | 1 | 18 | — |
| 15. | Bierspinderlohn | — | 2 | — |
| 16. | Malz-Fuhrlohn | — | 15 | — |
| 17. | Stellbärme | — | 16 | — |
| 18. | Böttger-Lohn | 1 | 11 | 6 |
| 19. | Pfannenzins | 1 | 1 | 6 |
| 20. | Insgemein für Licht, Besen und Kiehn etc. | 1 | 11 | 4 |
| 21. | Den Brauer an Miethe und Unterhalt etc. | 5 | — | — |
| | Summa | 81 | 4 | 1 |
| | Davon ab die Einnahme 1. Für Träber 3 Th. 8 Gr. 2. Für Bärme 1 „ — „ | 4 | 8 | — |
| | Bleibt | 76 | 20 | 1 |

Dieses auf 21⅓ Tonne verteilet kostet die Tonne 3 Thlr. 14 gr. $5^{13}/_{64}$ Pf. oder 3 Th. 14 gr. 6 Pf. das Quart $10^{38}/_{100}$ oder 10 Pfg.

Berlin, den 1ten Dec. 1794.

Unterschriften
(Pol. Dir.)

## Taxe vom Brantwein

vom 1ten bis ultimo

| | I. vom Waitzen | | | | II. vom Roggen | | | III. von der Gerste | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Th. | Gr. | Pf. | Th. | Gr. | Pf. | Th. | Gr. | Pf. |
| 1. | Nach denen halbjährigen Durchschnittenkostet1Wispel | 46 | – | – | 35 | – | – | 29 | – | – |
| 2. | An Accise- und Mühlen-Gefällen | | | | | | | | | |
| | a) Accise pro Wispel . . . | 18 | – | – | 14 | – | – | 12 | – | – |
| | b) Handlungs-Accise à 2 Pf. pro Quart . . . . . | 3 | – | – | 2 | 2 | – | 2 | – | – |
| | c) Metz-Gelder à 2,4; 2,3; 1,10 pro Scheffel . . . . | 2 | 22 | – | 2 | 6 | – | 1 | 20 | – |
| | d) Mahl-Geld . . . . . | – | 16 | – | – | 16 | – | – | 16 | – |
| | e) Waage-Geld . . . . . | – | 4 | – | – | 4 | – | – | 4 | – |
| | f) Umschütte-Geld à 4 Pfg. pro Scheffel . . . . . | – | 8 | – | – | – | – | – | 4 | – |
| | g) Mühlen-Fuhrlohn . . . | 1 | – | – | 1 | – | – | 1 | – | – |
| | h) dem Sack-Träger . . . | – | 4 | – | – | 4 | – | – | 4 | – |
| | i) für den Erlaubniss-Schein | – | – | 4 | – | – | 4 | – | – | 4 |
| 3. | Für Holtz | | | | | | | | | |
| | a) Weich Holtz zum Brennen $^2/_8$ Haufen . . . . . | 3 | 20 | 6 | 3 | 20 | 6 | 3 | 20 | 6 |
| | b) hart Holtz zum Darren $^1/_8$ Haufen . . . . . | 2 | 7 | 6 | 2 | 7 | 6 | 2 | 7 | 6 |
| | c) Damm-Geld . . . . . | – | – | $4^1/_2$ | – | – | $4^1/_2$ | – | – | $4^1/_2$ |
| | d) Holtz-Fuhrlohn . . . . | – | 12 | – | – | 12 | – | – | 12 | – |
| 4. | Bärme 4 Faß à 12 Quart à 1 Gr. pro Quart . . . . | 2 | – | – | 2 | – | – | 2 | – | – |
| 5. | Böttcherlohn . . . . . | – | 12 | – | – | 12 | – | – | 12 | – |
| 6. | Blasen-Zinss . . . . . | – | 16 | – | – | 16 | – | – | 16 | – |
| 7. | Für Licht, Besen, Säck pp. | – | 8 | – | – | 8 | – | – | 8 | – |
| 8. | Dem Brauer zur Sustentation, Knecht- u. Mägdelohn 9 Th. 14 Gr. 9 Pf. Davon ab die Einnahme für Trank 8 Th. bleiben | 1 | 14 | 9 | 1 | 14 | 9 | 1 | 14 | 9 |
| | Summa aller Ausgaben . . | 83 | 21 | $5^1/_2$ | 67 | 7 | $5^1/_2$ | 58 | 19 | $5^1/_2$ |
| 1. | Gilt also, weil von 1 Wspl. Waitzen 432 Quart Brantwein fallen, das Quart Waitzen-Brantwein . . . . . | – | 4 | $7^3/_4$ | – | – | – | – | – | – |
| 2. | weil von 1 Wspl. Roggen 336 Quart Brantwein fallen das Quart Roggen-Brantwein und | – | 4 | $9^1/_2$ | – | – | – | – | – | – |
| 3. | da von 1 Wispel Gerste 288 Quart fallen, das Quart Gersten-Brantwein . . . . | – | 4 | $10^3/_4$ | – | – | – | – | – | – |
| | kostet also ein Quart im Durchschnitt . . . . . | – | 4 | $9^1/_2$ | – | – | – | – | – | – |
| | und muß verkauft werden das Quart engros . . . . . | – | 4 | 9 | – | – | – | – | – | – |
| | und en Detaille . . . . . | – | 4 | 10 | – | – | – | – | – | – |

Berlin, den 1. Dezember 1794. Unterschriften.

## Schluß.

Das Ergebnis der vorstehenden Untersuchung über obrigkeitliche Preisregelung in Berlin während des 17. und 18. Jahrhunderts läßt sich in folgende Punkte zusammenfassen:

I. Die Initiative der Preispolitik ist während der behandelten Zeit von der Stadtobrigkeit auf die Staatsobrigkeit übergegangen.

II. Damit wurden die Ziele der Preispolitik in zunehmendem Maße volkswirtschaftliche im Gegensatz zu der früher nur auf die Interessen der Stadt ausgerichteten Preisregelung.

III. Die Technik der Preispolitik ist im wesentlichen dieselbe geblieben, wie die der alten Stadtwirtschaftspolitik. Neuartig waren

a) die Magazinpolitik Friedrich Wilhelms I.,

b) die Neuordnung des Berliner Polizeiwesens durch Friedrich den Großen 1742.

IV. Versuche, die städtischen Lebensmittelpreise trotz knapper Ernten niedrig zu halten, haben keinen dauernden Erfolg gehabt. Diesen erreichte in beschränktem Maße erst die Magazinpolitik.

Ich versichere eidesstattlich, vorliegende Arbeit ohne jede fremde Hilfe allein angefertigt und die aus gedruckten Veröffentlichungen wörtlich oder ähnlich wiedergegebenen Stellen als solche kenntlich gemacht zu haben.

Günther Rakete.

## Anmerkungen.

Abkürzungen:
„Myl." = Mylius, Corpus Constitutionum Marchikarum. Die erste römische Ziffer bezeichnet den Band, die arabische Ziffer die Abteilung und die zweite römische Ziffer das Kapitel, in dem das Aktenstück abgedruckt ist.
„A. B. Getr." = Acta Borussika, Getreidehandelspolitik.
„Fidicin" = E. Fidicin, Hist.-diplom. Beiträge zur Geschichte Berlins.
„Staatsarch." = Geheimes Preußisches Staatsarchiv in Berlin-Dahlem.
„Stadtarch." = Berliner Stadtarchiv im Berliner Rathause.

1: Ebh. Faden, „Berlin im 30jährigen Kriege", Berlin 1927.
2: Myl. V, 2., II., No. V.
3: A. B. Getr., Bd. II.
4: Staatsarch., Rep. 9 00 lit. f.
5: A. B. Getr. II, S. 61.
6: Myl. V, 2., I., No. VI u. XVII.
7: A. B. Getr. II, S. 311 ff.
8: Stadtarch., Berl. Fleisch- u. Brottaxen.
9. Stadtarch., Publ.-Prot. 1695.
10: Stadtarch., Gewerbe-Sachen No. II fol. 324.
11: Stadtarch., Berl. Fleisch- u. Brottaxen.
12: Stadtarch., geb. Sachen vol. 43 und Myl. VI, 1., No. CXCI.
13: Myl. V.
14: A. B. Getr. II.
15: Myl. V, 2., X., No. VII.
16: desgl. No. XXIX.
17: Fidicin IV, 441 ff.
18: Myl. V, 2., X., No. 6.
19: Myl. VI, 1., No. CLIII.
20: desgl.
21: Stadtarch., geb. S. vol. 43.
22: Myl. VI, 1., No. CCV.
23: Myl. VI, 2., No. LI.
24: Myl. V, 2., X., No. IX u. XI.
25: Stadtarch., Publ.-Prot. 1695.
26: Fidicin IV, S. 441 ff.
27: Stadtarch., Collect., div. Urk. III fol. 331 ff.
28: Staatsarch., Rep. 9 00 lit. f.
29: Stadtarch., Collect. III fol. 331 ff.
30: Myl. VI, 1.
31: Stadtarch., Nr. 829.
32: Stadtarch., Collect., div. Urk.
33: Stadtarch., Publ.-Prot. 1661.
34: desgl.
35: Myl. V, 2., II., No. LXII und V, 2., X., No. XXVII.
36: Myl. V, 2., II., No. LXXI.
37: Staatsarch., Gen.-Dir. Kurm. Tit. CXV, v, 1, No. 3 u. 6.
38: desgl.
39: Myl. V, 1., I., No. XXVII.
40: Myl. V, 2., X., No. LVIII.
41: Staatsarch., Gen.-Dir. Kurm. Tit. CXV, v, 1, No. 6.

42: desgl.
43: Staatsarch., Rep. 900 lit. f.
44: desgl.
45: Myl. V, 2., X., No. LXV ff.
46: Stadtarch., Publ.-Prot. S. 351.
47: Staatsarch. Gen.-Dir. Kurm. Tit. CXV, v, 1, No. 3.
48: Myl. VI, 2., No. CXXXIII.
49: Stadtarch. No. 1130, pag. 158.
50: Die Vorgeschichte der Neuordnung erhellt aus: Staatsarch., Gen.-Dir. Kurm., Tit. CXV, v, 1, No. 6. Die Verordnungen stehen: Myl., Cont. et Supl.
51: Staatsarch., Gen.-Dir. Kurm. Tit. CXV, v, 1, No. 15.
52: desgl. Nr. 23.
53: Staatsarch., Gen.-Dir. Kurm. Tit. CXV, v, 1, No. 45.
54: desgl.
55: Staatsarch., Gen.-Dir. Kurm. Tit. CXV, v, 4, No. 10 vol. I.
56: A. B. Getr. IV, s. 121 ff.
57: Staatsarch., Gen.-Dir. Kurm. Tit. CXV, v, 1, No. 25.
58: Staatsarch., Gen.-Dir. Kurm. Tit. CXV, v, 4, No. 5.
59: desgl. No. 6.
60: Staatsarch., Gen.-Dir. Kurm., Mat. Tit. CCLI, Polizeisachen No. 15.
61: Ausführliche Darstellung in: A. B. Getr. II, s. 271 ff.
62: Staatsarch., Gen.-Dir. Kurm. Tit. CXV, v, 4, No. 2.
63: Myl. V, 5., IV., No. IX ff.

## Lebenslauf.

Ich, Günther Heinz Paul Rakete, Sohn des Flugzeugführer-Vizefeldwebels Hermann Rakete und seiner Ehefrau Anna, geb. Krause, wurde am 3. Dezember 1912 zu Berlin-Charlottenburg geboren. Nach $3^1/_2$jährigem Besuch der Volksschule in Berlin ging ich zu Ostern 1923 auf die Staatliche Bildungsanstalt in Berlin-Großlichterfelde über, auf der ich bis zum Herbst 1924 blieb. Meine weitere Schulausbildung erhielt ich an der Wichern-Oberrealschule in Hamburg-Horn, wo ich am 12. März 1932 die Reifeprüfung bestand.

Am 9. Mai 1932 ließ ich mich in die Philosophische Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin einschreiben und widmete mich hier dem Studium der Volkswirtschaftslehre. Nach sechs Semestern dieses Studiums bestand ich am 28. Mai 1935 die Diplomprüfung für Volkswirte.